



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 15. Februar

Nr. 2/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Hinweis zur Änderung des § 87 des Aufenthaltsgesetzes	50
---	----

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	51
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Universität Rostock	68
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik der Universität Rostock	91
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nutztierwissenschaften (Animal Sciences)“ der Universität Rostock	126
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ der Universität Rostock	147
Magisterprüfungsordnung der Universität Rostock für den Studiengang der evangelischen Theologie	170
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	191
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft an der Universität Rostock	196

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	199
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Hinweis zur Änderung des § 87 des Aufenthaltsgesetzes

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (Zweites Richtlinienumsetzungsgesetz) wurde zum 1. Januar 2012 unter anderem eine Ausnahme von der Übermittlungspflicht nach § 87 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes für Schulen und sonstige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen eingeführt. Ziel der Ausnahmeregelung ist es, Kindern von Drittstaatenangehörigen, die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten, den Schulbesuch oder den Besuch sonstiger Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu ermöglichen, ohne dass sie Gefahr laufen, dass die Unrechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes aufgedeckt wird. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung eine Abwägungsentscheidung zugunsten des Rechts Jugendlicher auf Bildung getroffen und diesem den Vorrang vor dem Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung des Aufenthaltsrechts eingeräumt.

Es wird um Beachtung der geänderten Rechtslage gebeten und ggf. auch um Unterrichtung der Eltern von unter die Neuregelung fallenden Schülerinnen und Schülern.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 22. Dezember 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Studium
§ 2	Zugangsvoraussetzungen
§ 3	Module und Modulprüfungen
§ 4	Prüfungen
§ 5	Masterarbeit
§ 6	Bildung der Gesamtnote
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anlagen: Qualifikationsziele

§ 1* Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Umweltwissenschaften. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 268).

(2) Aufgrund des interdisziplinären Ansatzes dieses Studienganges werden für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften insgesamt fünf thematisch fokussierte fachliche Cluster vorgegeben, von denen ein Fachcluster gewählt und studiert werden muss.

(3) Das Studium im Masterstudiengang Umweltwissenschaften erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit).

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit umwelt- und/oder naturwissenschaftlichem Bezug.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von Absatz 1 entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses. Von dem Erfordernis

eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht befreit werden.

(3) Je nach Qualifikation kann die Belegung von essentiellen Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges Umweltwissenschaften zur Auflage für die Aufnahme zum Masterstudium Umweltwissenschaften auferlegt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, der das Zentrale Prüfungsamt über die Auflagen unterrichtet. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erfüllen.

§ 3 Module und Modulprüfungen

(1) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß § 1 Absatz 2 im Fachcluster Biochemie folgende Module studiert:

- a) im 1. und 2. Fachsemester: Module BC1 bis BC8 im Umfang von insgesamt 53 LP. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung im Umfang von 7 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.
- b) im 3. Fachsemester: Module BC9 und BC10. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Semester weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung im Umfang von 6 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.
- c) im 4. Fachsemester: Modul BC11.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

ID	Modul	D	AB/LP	PL (Note)	PL (ohne Note)	RPT
BC1	Organische Chemie II	1	300/10	K	P	1. FS
BC2	Bioorganische Chemie / Nukleosidchemie	1	150/5	K		2. FS
BC3	Biochemie des Menschen	2	150/5	K		2. FS
BC4	Instrumentelle Strukturanalytik	1	150/5	K		2. FS
BC5	Instrumentelle Methoden der Biochemie	1	150/5	K oder MP		1. FS
BC6	Strukturanalyse biologischer Makromoleküle	1	360/12	R		2. FS
BC7	Wissenschaftliche Kommunikation für Umweltwissenschaftler	2	150/5		R	2. FS
BC8	Besonderes Verwaltungsrecht	2	180/6	MP		2. FS
	Module aus Clustern der physikali- schen oder biologischen Spezi- alisierungsrichtung (Ph, UB oder MB)	2	210/7			2. FS
BC9	Betriebspraktikum	1	420/14		R + PB	3. FS
BC10	Forschungs-/Projektpraktikum	1	300/10	R + PB		3. FS
	Module aus Clustern der physikali- schen oder biologischen Spezi- alisierungsrichtung (Ph, UB oder MB)	1	180/6			3. FS
BC11	Masterarbeit	1	900/30	MA + V		4. FS

ID: Modulidentifikationscode; D: Dauer (in Semestern); AB: Arbeitsbelastung (in h); LP: Leistungspunkte; PL: Prüfungsleistung; P: Proto-
koll; K: Klausur; MP: Mündliche Prüfung; R: Referat; PB: Praktikumsbericht; T: Schriftliches Testat; H: Hausarbeit; MA: Masterarbeit;
V: Verteidigung; RPT: Regelprüfungstermin; FS: Fachsemester

(2) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß § 1 Absatz 2 im Fachcluster Mikrobiologie folgende Module stu-
diert:

a) im 1. und 2. Fachsemester: Module MB1 bis MB8 im Umfang
von insgesamt 50 LP (wahlobligatorisch MB5 oder alternativ
MB6). Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem
Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der phy-
sikalischen oder chemischen Spezialisierungsrichtung im
Umfang von 10 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhalt-
lich gleicher Module ist ausgeschlossen.

b) im 3. Fachsemester: Module MB9 und MB10. Darüberhinaus
sind durch den Studierenden in diesem Semester weitere Mo-
dule aus fachfremden Clustern der physikalischen oder che-
mischen Spezialisierungsrichtung im Umfang von 6 LP zu
belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist
ausgeschlossen.

c) im 4. Fachsemester: Modul MB11.

ID	Modul	D	AB/LP	PL (Note)	PL (ohne Note)	RPT
MB1	Angewandte Mikrobiologie/ Umweltmikrobiologie	1	240/8	K		1. FS
MB2	Molekulare Umweltmikrobiologie	1	300/10	P + R + K		2. FS
MB3	Mikrobenphysiologie/ Biotechnologie	1	210/7	K		2. FS
MB4	Methoden der Umweltmikrobiologie	1	240/8	R + P		2. FS
MB5	Aquatische Mikrobiologie wahlobligatorisch: alternativ zu MB6	2	180/6	K + R K		1. FS 2. FS
MB6	Mathematische Biologie wahlobligatorisch: alternativ zu MB5	1	180/6		K	2. FS
MB7	Wissenschaftliche Kommunikation für Umweltwissenschaftler	2	150/5		R	2. FS
MB8	Besonderes Verwaltungsrecht	2	180/6	MP		2. FS

	Module aus Clustern der physikalischen oder chemischen Spezialisierungsrichtung (Ph, BC oder UC)	2	300/10			2. FS
MB9	Betriebspraktikum	1	420/14		R + PB	3. FS
MB10	Forschungs-/Projektpraktikum	1	300/10	R + PB		3. FS
	Module aus Clustern der physikalischen oder chemischen Spezialisierungsrichtung (Ph, BC oder UC)	1	180/6			3. FS
MB11	Masterarbeit	1	900/30	MA + V		4. FS

(3) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß § 1 Absatz 2 im Fachcluster Umweltphysik folgende Module studiert:

richtung im Umfang von 15 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.

- a) im 1. und 2. Fachsemester: Module Ph1 bis Ph6 im Umfang von insgesamt 45 LP. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der chemischen oder biologischen Spezialisierungs-
- b) im 3. Fachsemester: Module Ph7, Ph8 und Ph9 im Umfang von insgesamt 30 LP.
- c) im 4. Fachsemester: Modul Ph10.

ID	Modul	D	AB/LP	PL (Note)	PL (ohne Note)	RPT
Ph1 + 2	Fortgeschrittene Umweltphysik	2	390/13	K oder MP		2. FS
Ph3	Messmethoden der modernen Physik	2	360/12	P		2. FS
Ph4	Biophysik	2	270/9	K oder MP + HA oder R		2. FS
Ph5	Wissenschaftliche Kommunikation für Umweltwissenschaftler	2	150/5		R	2. FS
Ph6	Besonderes Verwaltungsrecht	2	180/6	MP		2. FS
	Module aus Clustern der chemischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung (BC, MB, UB oder UC)	2	450/15			2. FS
Ph7	Methodenpraktikum	1	180/6	P		3. FS
Ph8	Betriebspraktikum	1	420/14		R + PB	3. FS
Ph9	Forschungs-/Projektpraktikum	1	300/10	R + PB		3. FS
Ph10	Masterarbeit	1	900/30	MA + V		4. FS

(4) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß § 1 Absatz 2 im Fachcluster Umweltbiologie/-ökologie folgende Module studiert:

b) im 3. Fachsemester: Module UB7 und UB8. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Semester weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen oder chemischen Spezialisierungsrichtung im Umfang von 6 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.

- a) im 1. und 2. Fachsemester: Module UB1 bis UB6 im Umfang von insgesamt 43 LP. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen oder chemischen Spezialisierungsrichtung im Umfang von 17 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.

c) im 4. Fachsemester: Modul UB9.

ID	Modul	D	AB/LP	PL (Note)	PL (ohne Note)	RPT
UB1	Evolutionsökologie	1	300/10	K (60 min)	P	1. FS
UB2	Aquatische Mikrobiologie	2	300/10	K K + P		1. FS 2. FS
UB3	Mathematische Biologie	1	180/6		K	2. FS
UB4	Global Change	2	180/6	MP		2. FS
UB5	Wissenschaftliche Kommunikation für Umweltwissenschaftler	2	150/5		R	2. FS

UB6	Besonderes Verwaltungsrecht	2	180/6	MP		2. FS
	Module aus Clustern der physikalischen oder chemischen Spezialisierungsrichtung (Ph, BC oder UC)	2	510/17			2. FS
UB7	Betriebspraktikum	1	420/14		R + PB	3. FS
UB8	Forschungs-/Projektpraktikum	1	300/10	R + PB		3. FS
	Module aus Clustern der physikalischen oder chemischen Spezialisierungsrichtung (Ph, BC oder UC)	1	180/6			3. FS
UB9	Masterarbeit	1	900/30	MA + V		4. FS

(5) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften werden gemäß § 1 Absatz 2 im Fachcluster Umweltchemie/Umweltanalytik folgende Module studiert:

a) im 1. und 2. Fachsemester: Module UC1 bis UC8 im Umfang von insgesamt 45 LP. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung im Umfang von 15 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.

b) im 3. Fachsemester: Module UC9 und UC10. Darüberhinaus sind durch den Studierenden in diesem Semester weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung im Umfang von 6 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.

c) im 4. Fachsemester: Modul UC11.

ID	Modul	D	AB/LP	PL (Note)	PL (ohne Note)	RPT
UC1+2	Umweltanalytik/Umweltchemie	2	240/8	K + P		2. FS
UC3	Instrumentelle Strukturanalytik	1	150/5	K		2. FS
UC4	Spezielle und angewandte Gewässerökologie	2	300/10	K	R + P	2. FS
UC5	Besonderes Verwaltungsrecht	2	180/6	MP		2. FS
UC6	Instrumentelle Methoden der Biochemie	1	150/5	K oder MP		1. FS
UC7	Global change	2	180/6	MP		2. FS
UC8	Wissenschaftliche Kommunikation für Umweltwissenschaftler	2	150/5		3 R	2. FS
	Module aus Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung (Ph, MB oder UB)	2	450/15			2. FS
UC9	Betriebspraktikum	1	420/14		R + PB	3. FS
UC10	Forschungs-/Projektpraktikum	1	300/10	R + PB		3. FS
	Module aus Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung (Ph, MB oder UB)	1	180/6			3. FS
UC11	Masterarbeit	1	900/30	MA + V		4. FS

(6) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt innerhalb des Modulhandbuchs.

(7) Wenn Teilleistungen eines Mastermoduls (Pflichtveranstaltungen) bereits in einem Bachelormodul belegt wurden, sind diese durch eine Vorlesung im gleichen Fach oder durch ein Praktikum im gleichen Fach in gleichwertigem Umfang zu substituieren. Die Prüfungsleistungen für das Mastermodul werden entsprechend angepasst. Der Modulverantwortliche legt fest, welche gleichwertige Teilleistung erbracht werden muss.

(8) Das Betriebspraktikum (Modul-ID: BC9, MB9, Ph8, UB7, UC9) ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikums-

stelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Praktikumsverlauf bzw. -ergebnisse sind in einem Seminarvortrag zu präsentieren. Die Seminarvorträge finden clusterübergreifend statt. Dem Prüfungsausschuss Umweltwissenschaften obliegt die Überprüfung des Praktikumsberichts sowie die formelle Anerkennung des erfolgreich absolvierten Praktikums.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen sowie der Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Im Einvernehmen von Prüfendem und Studierenden kann die Prüfung auf Englisch stattfinden.

(3) Die Modulprüfungen werden in Form einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, oder in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 15-25 Seiten, oder einem 30-minütigen schriftlichen Testat, oder einem schriftlichen Protokoll, oder einem mündlichen Referat mit anschließender Diskussion, oder einem Praktikumsbericht oder einer 60 bis 120-minütigen Klausur abgelegt. Im Regelfall beträgt die Klausurdauer 90 Minuten, Abweichungen sind gekennzeichnet. Das schriftliche Protokoll kann aus bis zu 10 Teilprotokollen zu einzelnen Versuchen bestehen. Ein mündliches Referat kann aus bis zu drei Teilreferaten bestehen. Eine Prüfungsleistung kann auch aus der Kombination von Teilleistungen (Klausur und Referat, Klausur und Protokoll, oder Klausur, Referat und Protokoll) bestehen. Klausuren werden im Wiederholungsfall von zwei Prüfern bewertet. Der Dozent legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung und eine eventuelle erste Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(4) Nicht benotete Leistungen sind unter § 3 Absatz 1 bis 5 gekennzeichnet. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Betriebspraktikum wird durch die Praktikumsstelle und den Prüfungsausschussvorsitzenden bestätigt.

(5) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Hausarbeiten endet vier Wochen vor Ende des Semesters, indem die Anmeldung erfolgt ist.

(6) Sind für eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote gemäß § 12 GPO BMS.

(7) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens mit „4,0“ (ausreichend) bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen lassen bestandene Prüfungsleistungen unberührt.

(8) Die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung (§ 24 Absatz 2 GPO BMS) findet keine Anwendung.

(9) In Abweichung zu § 22 Absatz 1 GPO BMS sind die Modulprüfungen spätestens zwei Semester nach den jeweiligen Regelprüfungsterminen abzulegen.

§ 5 Masterarbeit

(1) Hat der Studierende mindestens 75 LP erworben, kann er jederzeit die Ausgabe eines Themas für die Master-Arbeit beantragen. Das Thema der Master-Arbeit soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder gar nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Aus-

gabe des Themas der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 840 Stunden im Verlaufe von sechs Monaten. Für die Master-Arbeit werden 28 LP vergeben.

(3) Für die Verteidigung der Masterarbeit werden zwei LP vergeben.

(4) Die Abgabeformalitäten der Masterarbeit sind in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

(5) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note aus der Verteidigung und der Note der Abschlussarbeit; dabei wird die Abschlussarbeit vierfach gewichtet. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Verteidigung einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung der Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss auch die Abschlussarbeit wiederholt werden.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 12 und 18 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit.

(2) Die Noten für alle Modulprüfungen gehen gemäß ihrem jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten in die Gesamtnote ein, die Note für die Masterarbeit wird dabei mit dem zweifachen relativen Anteil gewichtet.

(3) Der Name des Fachclusters sowie die sich aus den Modulen ergebende Gesamtnote werden auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen vollständigen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt: M. Sc.) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Mai 2011 und der Studienkommission vom 7. Dezember 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. Dezember 2011.

Greifswald, den 21. Dezember 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anlage: Qualifikationsziele der Module

Die Fachmodule gemäß § 3 Absatz 1 bis 5 beinhalten folgende Qualifikationsziele:

Organische Chemie II (BC1)

- Kenntnisse zur Abschätzung der Reaktivität von organischen Verbindungen und Biomolekülen
- Erlernen der experimentellen Methoden zur Präparation einfacher organischer Verbindungen

Bioorganische Chemie / Nukleosidchemie (BC2)

- Kenntnisse über die Inhalte und Methoden der Bioorganischen Chemie
- tieferes Verständnis molekularer Wechselwirkungen und chemischer Reaktivitäten von Biomolekülen und insbesondere von Nukleosiden

Biochemie des Menschen (BC3)

- Vertieftes Verständnis über biochemische Abläufe in spezialisierten, humanen Zellen und Hinweise auf Störungen, die zu Krankheiten führen

Instrumentelle Strukturanalytik (BC4)

- Grundlegendes Verständnis der Theorie und Praxis der wichtigsten analytischen Methoden zur Konzentrationsbestimmung und Strukturanalyse. Befähigung zur Auswertung von UV-, IR-, MS- und NMR-spektroskopischen Daten
- Grundkenntnissen der Strukturanalyse biologischer Makromoleküle mit Beugungsmethoden
- Befähigung zur zielgerichteten Wahl optimaler Methoden der Konzentrations-analytik

Instrumentelle Methoden der Biochemie (BC5)

- Kenntnisse der wichtigsten spektroskopischen und kalorimetrischen Analysemethoden in der modernen Biochemie für den gezielten Einsatz in speziellen Fragestellungen

Strukturanalyse biologischer Makromoleküle (BC6)

- Praktische Fähigkeiten im Umgang mit Präzisionsgeräten zur Bestimmung der Struktur, Thermodynamik und Wechselwirkung biologischer Moleküle
- Auswertung und Beurteilung der experimentellen Daten

Wissenschaftliche Kommunikation für Umweltwissenschaftler (BC7, MB7, Ph5, UB5, UC8)

- Erarbeiten von Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Abfassen und Präsentieren wissenschaftlicher Inhalte
- Vertiefte Kenntnisse in Präsentation und Disputation

Besonderes Verwaltungsrecht (BC8, MB 8, Ph6, UB6, UC5)

- Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen des Polizeirechts (Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ordnungs- und Polizeibehörden sowie Entschädigung und Kostentragung) und/oder des Kommunalrechts und der Verwaltungsorganisation (Verwaltungsorganisationsrecht, Tätigkeitsfelder der Gemeinden) und/oder des Bauplanungsrechts (Bauleitplanung und Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben)
- Befähigung zur Überprüfung hoheitlicher Akte aus diesen Bereichen auf ihre Rechtmäßigkeit am Maßstab der jeweils geltenden Rechtsnormen

- Befähigung zum praxisorientierten wiederholten Lösen von Fällen

Betriebspraktikum (BC9, MB9, Ph8, UB7, UC9)

- Einblick in mögliche berufliche Tätigkeits- und Anforderungsprofile eines B.Sc./M.Sc. Umweltwissenschaften
- Befähigung zur eigenständigen Mitarbeit an Aufgabenfeldern in der betreuenden Einrichtung
- Einblick in organisatorische, soziale und fachliche Strukturen der betreuenden Einrichtung
- Vertiefte Kenntnisse in Präsentation und Disputation

Forschungs-/Projektpraktikum (BC10, MB10, Ph9, UB8, UC10)

- Erweiterte Kenntnisse zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Maßgabe des Betreuers sowie zur Abfassung wissenschaftlicher Texte
- Vertiefte Kenntnisse in Präsentation und Disputation

Masterarbeit (BC11, MB11, Ph10, UB9, UC11)

- Vertiefte Kenntnisse in der Planung einer komplexen Forschungsaufgabe und der Formulierung eines Forschungsprogramms
- Befähigung zur eigenständigen Durchführung eines komplexen Forschungsprogramms
- Befähigung zur schriftlichen Darstellung der Ergebnisse einer Forschungsarbeit
- Befähigung zur Disputation als mündlicher Präsentation und Diskussion (Verteidigung) einer Forschungsarbeit

Angewandte Mikrobiologie/ Umweltmikrobiologie (MB1)

- Kenntnisse zur Angewandten Mikrobiologie und Umweltmikrobiologie
- Kenntnisse zu beteiligten Mikroorganismen, deren Enzymen, Wirkstoffen und Wechselbeziehungen

Molekulare Umweltmikrobiologie (MB2)

- Vertiefte Kenntnisse und Anwendung theoretischer und methodischer Grundlagen der „Molekularen Umweltmikrobiologie“

Mikrobenphysiologie/Biotechnologie (MB3)

- Vertieftes Verständnis von mikrobiologischen Prozessen auf physiologischer und molekularbiologischer Ebene
- Grundlagenkenntnisse der Biotechnologie und Bodenmikrobiologie

Methoden der Umweltmikrobiologie (MB4)

- Kenntnisse über Methoden der Charakterisierung von Mikroorganismen, deren Enzymen und Inhaltsstoffen im Rahmen der Umweltmikrobiologie und der Angewandten Mikrobiologie
- Befähigung zum eigenständigen Umgang mit Apparaten und Geräten zur Erfassung mikrobiologischer Aktivitäten

Aquatische Mikrobiologie (MB5)

- Vertiefte Kenntnisse & Anwendung der theoretischen und methodischen Grundlagen der „Aquatischen Mikrobiologie“

Mathematische Biologie (MB6)

- Kenntnisse und Verständnis der grundlegenden Modelltypen der Mathematischen Biologie
- Befähigung zum Erstellen von Modellen und deren Simulation

Fortgeschrittene Umweltphysik 1+2 (Ph1, Ph2)

- Verständnis des Systems Erde (Fokus auf erfahrbare menschliche Umwelt) mit physikalischen Methoden
- Verständnis übergeordneter Aspekte: (Klima, Stoff- und Energieströme, Ökosysteme) sowie der relevanten Teilsysteme, nämlich Atmosphäre, Hydrosphäre, sowie Boden- und Biosphäre
- Verständnis methodischer Ansätze eines stark gekoppelten Systems
- Vorbereitung, Erstellung und Präsentation eines eigenständigen Vortrags; Diskussion eigener und fremder Vorträge

Meßmethoden der modernen Physik (Ph3)

- Befähigung zum Umgang mit den modernen Meßmethoden der experimentellen Physik und ihrer physikalischen Grundlagen
- Vertiefte experimentelle Kenntnisse und Fertigkeiten

Biophysik (Ph4)

- Erweitertes Verständnis der Physik von Biomolekülen
- Kenntnisse über experimentelle und theoretische Methoden zur Untersuchung von biologischen Molekülen im Volumen und an Grenzflächen einschließlich von Selbstorganisation
- Verständnis von oberflächenanalytischen und biophysikalischen Methoden
- Kenntnisse über intra- und intermolekulare Wechselwirkung, Makromoleküle und Self-Assembly, Photobiologie
- Kenntnisse über die Funktion der Zelle und ihre physikalische Realisierung, Struktur und Funktion verschiedener Proteine, Techniken zur Charakterisierung der Zelle und ihrer Bestandteile auf verschiedenen Längenskalen

Methodenpraktikum (Ph7)

- Vertiefte experimenteller Kenntnisse und Fertigkeiten in der experimentellen Physik

Evolutionsökologie (UB1)

- Vertiefte theoretische Kenntnisse im Bereich der Evolutionsökologie
- Befähigung zur wissenschaftlichen Hypothesenprüfung; Befähigung zu eigenständiger Konzeption und Durchführung von Experimenten sowie zur eigenständigen Analyse der erhobenen Daten

Aquatische Mikrobiologie (UB2)

- Vertiefte Kenntnisse und Befähigung zur Anwendung der theoretischen und methodischen Grundlagen der „Aquatischen Mikrobiologie“

Mathematische Biologie (UB3)

- Kenntnisse und des Verständnis der grundlegenden Modelltypen der Mathematischen Biologie
- Befähigung zum Erstellen von Modellen und deren Simulation

Global Change (UB4)

- Kenntnisse zu den Grundlagen der Ökosystem- und Landschaftsforschung und der naturwissenschaftlichen Klimafor-schung
- Kenntnisse des aktuellen Wissensstands globaler Umweltprobleme

Umweltanalytik/Umweltchemie (UC1, UC2)

- Entwicklung eines umfassenden Verständnisses für umweltchemische und umweltanalytische Probleme und Befähigung zu grundlegenden Problemlösungen
- Biochemische Kenntnisse der abiotischen und biotischen Wechselwirkungen der Organismen im Ökosystem

Instrumentelle Strukturanalytik (UC3)

- Grundlegendes Verständnis der Theorie und Praxis der wichtigsten analytischen Methoden zur Konzentrationsbestimmung und Strukturanalyse. Befähigung zur Auswertung von UV-, IR-, MS- und NMR-spektroskopischen Daten
- Grundkenntnisse der Strukturanalyse biologischer Makromoleküle mit Beugungsmethoden
- Befähigung zur zielgerichteten Wahl optimaler Methoden der Konzentrationsanalytik

Spezielle und angewandte Gewässerökologie (UC4)

- Vertieftes Verständnis der Bedingungen und der Bedeutung aquatischer Primärproduktion
- Kenntnisse der Gefährdungsursachen und der Schutzmöglichkeiten von Gewässern
- Verständnis der Zusammenhänge zwischen Eutrophierung und Selbstreinigung von Gewässern
- Überblick über die Probleme der aktuellen Meeresverschmutzung
- Kenntnisse über den Zustand des Lebensraumes Ostsee

Instrumentelle Methoden der Biochemie (UC6)

- Kenntnisse der wichtigsten spektroskopischen und kalorimetrischen Analysemethoden in der modernen Biochemie für den gezielten Einsatz in speziellen Fragestellungen

Global Change (UC7)

- Kenntnisse zu den Grundlagen der Ökosystem- und Landschaftsforschung und der naturwissenschaftlichen Klimaforschung
- Kenntnisse des aktuellen Wissensstands globaler Umweltprobleme

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Wissen
lockt.
Seit 1456

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. Family Name / First Name

Musterfrau, Elena

1.2 Date, Place, Country of Birth

12 January 1987, Berlin

1.3 Student ID Number or Code

120029

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Environmental Sciences

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Type/Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/Control)

same/same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree programme (two years, 120 credit points): subject courses (45 credit points), microbiological courses (15 credit points), physics courses (6 credit points), profession oriented courses (24 credit points), and Master Thesis (30 credit points).

3.2 Official Length of Programme

Two years

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

As the programme is mainly research-oriented, students are required to submit a Thesis. The students complete their M.Sc. Thesis within a period of 6 months.

4.3 Programme Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of Thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

gut

Accumulative exams weighed according to the number of credit points; double credits are assigned to the Master Thesis.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme is accredited by the agency ASIIN.

6.2 Further Information Sources

About the institution:

www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des *Master of Science*: **21 October 2013**

Prüfungszeugnis: **21 October 2013**

Transcript of Records: **21 October 2013**

Certification Date: _____

Seal of
University

Prof. Dr. F. Scholz
Chairman, Examination Committee
Master of Science in Environmental Sciences

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

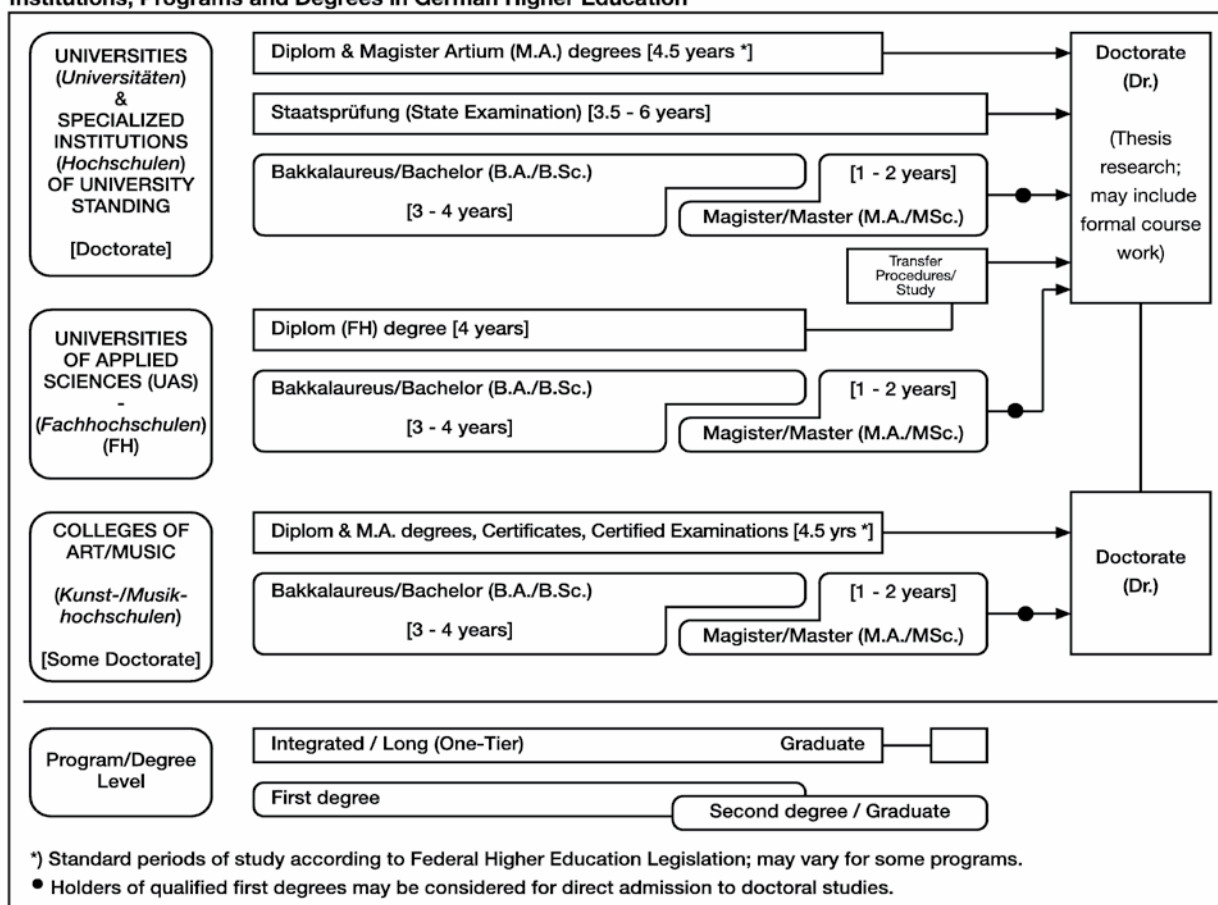
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Wissen
lockt.
Seit 1456

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname, Vorname

Musterfrau, Elena

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

12. Januar 1987, Berlin, Deutschland

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

120029

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Umweltwissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ/Trägerschaft)

s.o./s.o.

2.5. Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss (2 Jahre, 120 Credit Points): Das Studium umfasst die Module des Fachclusters Umweltchemie/Umweltanalytik (45 CP), Wahlmodule des Fachclusters Mikrobiologie (15 CP), Wahlmodule des Fachclusters Umweltphysik (6 CP), berufsqualifizierende Module (24 CP) und die Masterarbeit (30 CP).

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit umwelt- und/oder naturwissenschaftlichem Bezug

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2. Anforderungen des Studiengangs

Im Masterstudium werden umweltwissenschaftliche Kompetenzen aus einem ersten Studium erweitert und als wesentlich erachtete, berufsspezifische analytisch-methodische sowie Kommunikationsfähigkeiten vertieft. Durch das Angebot fachlich fokussierter Cluster und durch die Anfertigung der Masterarbeit wird eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung während des Studiums erreicht.

Das Masterprogramm ist stark forschungsorientiert. Daher wird die Anfertigung einer Masterarbeit innerhalb von 6 Monaten verlangt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records mit der Liste der Module und Noten; und Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit einschließlich Benotung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote

gut

Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Masterarbeit wird dabei mit dem doppelten relativen Anteil gewichtet.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifikation für die Zulassung zur Promotion

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Dieser Studiengang ist durch die Akkreditierungsagentur ASIIN akkreditiert.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Einrichtung: www.uni-greifswald.de

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des *Master of Science* vom **21. Oktober 2013**

Prüfungszeugnis vom **21. Oktober 2013**

Transcript vom **21. Oktober 2013**

Zertifizierungsdatum: _____

Siegel der
Universität

Prof. Dr. André Melzer
Prüfungsausschussvorsitzender
Bachelorstudiengang Physik

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seitengeben
Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

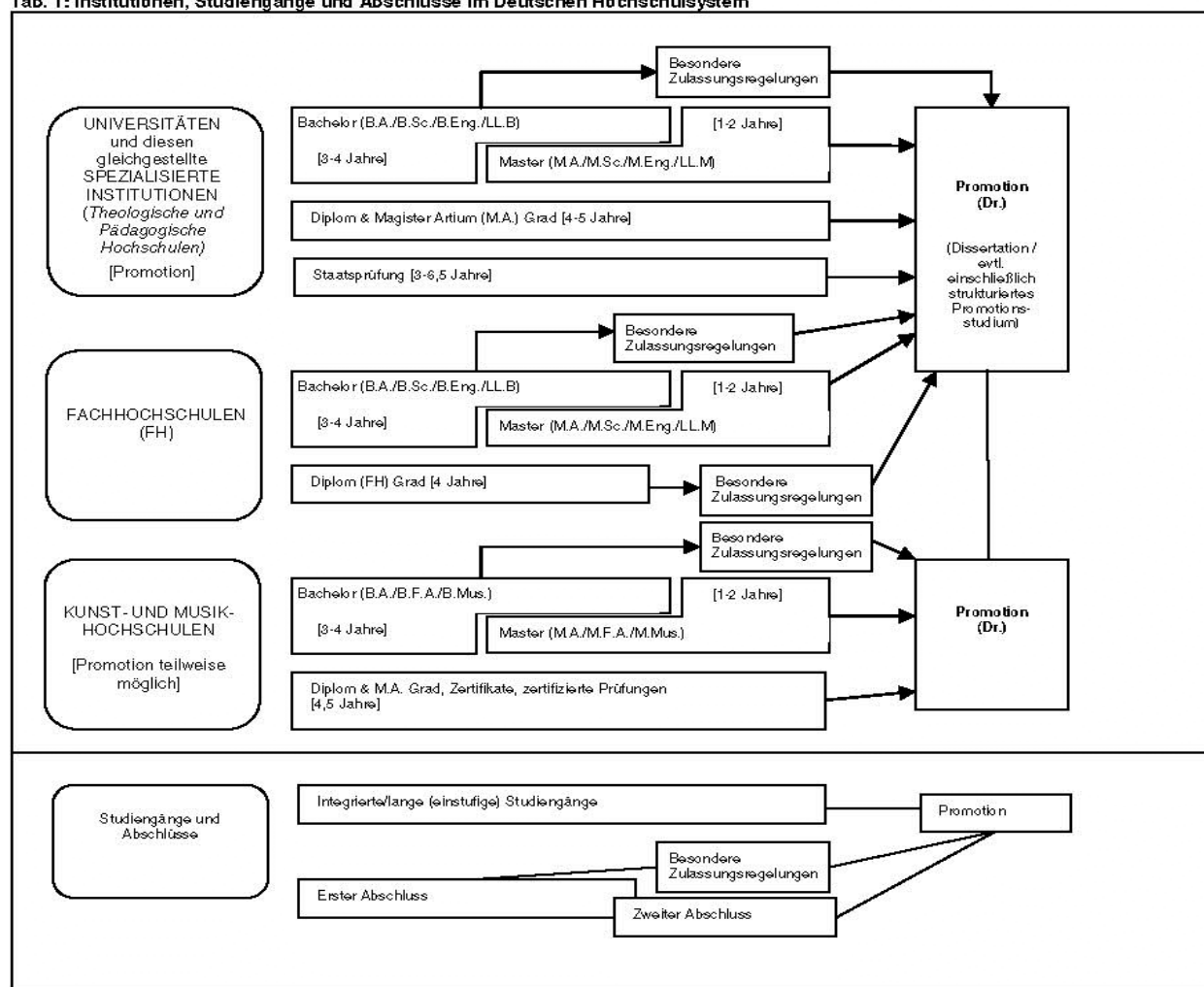
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW: 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Universität Rostock

Vom 7. Oktober 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

§ 22 Zweck der Masterprüfung

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

§ 24 Modulprüfungen der Masterprüfung

§ 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

§ 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Chemie, Biochemie oder Chemieingenieurwesen nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Chemie an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 140 Leistungspunkten im Gebiet der Chemie, von mindestens zehn Leistungspunkten im Gebiet der Physik und von mindestens zehn Leistungspunkten im Gebiet der Mathematik ist zu erbringen.
2. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse werden die Ni-

veaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Leistungen anerkannt. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

3. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Leistungen nachzuweisen. Muttersprachlerinnen/ Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das

Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die die Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidatin/des Kandidaten zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Chemie ist ein vertiefender stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang Chemie wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module (Anlage 1) einschließlich ihrer Modulprüfung werden in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Der Masterstudiengang Chemie kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind fünf Module im Umfang von 42 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 36 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelorabschlusses Chemie der Universität Rostock erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten anstelle des Mastergrades auch der Grad Diplomchemikerin/Diplomchemiker verliehen werden. Der Bachelorstudiengang Chemie der Universität Rostock zusammen mit dem Masterstudiengang Chemie entspricht dem abgelösten gleichwertigen reformierten Diplomstudiengang Chemie der Universität Rostock. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudienganges Chemie unter Einbeziehung vorangegangener, außerhalb der Universität Rostock erworbener erster berufsqualifizierender Hochschullabschlüsse in einem Studium der Chemie, Biochemie oder des Chemieingenieurwesens mit denen des refor-

mierten Diplomstudienganges Chemie erfolgt durch Einzelfallprüfung des Prüfungsausschusses.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar vor Beginn des folgenden Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Protokollen und Kolloquien vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier

Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsformen regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige mündliche Prüfungen erfolgen in

Form von Kolloquien. Ein Kolloquium umfasst einen Vortrag und eine sich anschließende Diskussion. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine der zu prüfenden Kandidatinnen/einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsformen regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige schriftliche Prüfungsformen können Hausarbeiten und Protokolle sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/

Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 160 Stunden. Die Bearbeitungsfrist darf vier Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren

Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 30 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes über die drei vorangegangenen Studienjahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prü-

fungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als Mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige

Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Chemie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen. Wurden Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen, die im Wahlpflicht- und Wahlbereich des Bachelorstudienganges Chemie und des Masterstudienganges Chemie der Universität Rostock gleichermaßen angeboten werden, bereits im Bachelorstudiengang Chemie erbracht, erfolgt eine Anrechnung im Masterstudiengang Chemie nur, wenn die Bewertungen dieser Leistungen nicht in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen sind.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine/ein studentische Vertreterinnen/studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen die Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/ dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
4. die Kandidatin/der Kandidat dieselbe Modulprüfung bereits im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Rostock absolviert hat und die Modulnote in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen ist.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 5 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten, Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten und Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 genannten Wahlpflicht- oder Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studenumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Chemie der Universität Rostock eingeschrieben ist,

2. den Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Masterarbeit zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule, z.B. an einem An-Institut der Universität, durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(10) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arith-

metischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 15-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das

Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des aus § 2 Absatz 6 folgenden Abschlussgrades und die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung der Rektorin/des Rektors vom 7. Oktober 2011.

Rostock, den 7. Oktober 2011

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

Anlage 1 (Prüfungsplan)

Modul- Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistungen	Art	Umfang	RPT	LP
			der Prüfung			
Pflichtmodule						
MCH-P01	Physikalische Chemie VI – Molekulare Spektroskopie/ Molekulardynamische und ab initio-Rechenmethoden	50 % der Übungsaufgaben erfolgreich lösen, Kolloquium	M (deutsch oder englisch)	60 min	1. Sem. [*] oder 2. Sem. ^{**}	9
MCH-P02	Analytische Chemie III und Technische Chemie II – Instrumentelle Analytik II & Biotechnologie	50% der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen, Teilnahme an mehrtägiger Pflichtexkursion, Kolloquium	M	60 min	1. Sem. [*] oder 2. Sem. ^{**}	9
MCH-P03	Anorganische Chemie VI – Materialdesign	50 % der Übungsaufgaben erfolgreich lösen, Kolloquium	M	60 min	2. Sem. [*] oder 1. Sem. ^{**}	9
MCH-P04	Organische Chemie VI – Organische Moleküle – Synthese und Nutzung	50 % der Übungsaufgaben erfolgreich lösen, Kolloquium	M	60 min	2. Sem. [*] oder 1. Sem. ^{**}	9
MCH-P05	Literaturpraktikum – Beiträge und Trends der aktuellen chemischen Forschung	keine	Hausarbeit (20 h, deutsch oder englisch)		praktikums- begleitend im jeweiligen Semester	6
Wahlpflichtmodule***						
MCH-WP01-W01	Anorganische Chemie VII – Metallorganik: Vom Molekül zum Protein	Kolloquium	K oder M	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP02-W02	Strukturanalytik II	keine	K oder M	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP03-W03	Organische Chemie VII – Natur- und Wirkstoffe	keine	K oder M	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP04-W04	Biochemie	keine	K oder M	60 min oder 60 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6

MCH-WP05-W05	Chemie in der Medizin	keine	K oder Kolloquium	60 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP06-W06	Physikalische Chemie VII – Molekulare und angewandte Thermodynamik komplexer chemischer Systeme	keine	K oder M (deutsch oder englisch)	90 min oder 45 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP07-W07	Technische Chemie III – Chemische Umwelt- technologie	keine	K oder M	90 min oder 45 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP08-W08	Analytische Chemie IV – Ökologische Chemie	keine	K oder M	90 min oder 45 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP09-W09	Meereschemie	keine	K oder M oder Kolloquium	90 min oder 45 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP10-W10	Analytische Chemie V – Moderne Methoden der Massenspektrometrie und Chromatographie	keine	K oder M oder Kolloquium	90 min oder 45 min oder 30 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP11-W11	Katalyse II – Vertiefte Heterogene Katalyse	keine	K oder M	90 min oder 45 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP12-W12	Katalyse III – Vertiefte Homogene Katalyse	keine	K oder M	120 min oder 60 min	Prüfungs- zeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-WP13	Methodenpraktikum	keine	Protokoll (20 h)		1. oder 2. Sem.	6
MCH-WP14	Forschungspraktikum	keine	Kolloquium	30 min	2. oder 3. Sem.	18
Wahlmodule***						

Die im Bereich *Wahlpflichtmodule* nicht gewählten Module MCH-WP01-W01 bis MCH-WP12-W12 (außer Methodenpraktikum MCH-WP13 und Forschungspraktikum MCH-WP14) stehen ebenfalls als Wahlmodule zur Verfügung.
Des Weiteren sind die Module MCH-W15 bis MCH-W19 wählbar.

MCH-W15	Katalyse IV – Industrielle Homogenkatalyse	keine	K oder M	60 min oder 30 min	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-W16	Katalyse V – Spektroskopie und Computerchemie in der Katalyse	keine	K oder M (deutsch oder englisch)	60 min oder 30 min	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-W17	Physikalische Chemie VIII – Wasser in den Naturwissenschaften: Struktur, Funktion und Dynamik	keine	K oder M (deutsch oder englisch)	90 min oder 45 min	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-W18	Anorganische Chemie VIII – Struktur und Bindung in der modernen Nichtmetall- und Metallchemie	keine	Kolloquium	30 min	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters	6
MCH-W19	Geschichte der Chemie	keine	Kolloquium	30 min	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters	6

RPT Regelprüfungstermin

LP Leistungspunkte

P Pflichtmodule

WP Wahlpflichtmodule

W Wahlmodule

K Klausur

M mündliche Prüfung

* Studienbeginn Wintersemester

** Studienbeginn Sommersemester

*** Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.

**Universität
Rostock**

Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

n.n.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

n.n.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

n.n.

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Chemie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch (nur wenige Module mit der Option „Deutsch oder Englisch“)

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand (workload) 1800 Stunden pro Jahr)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Chemie, Biochemie oder Chemieingenieurwesen.

Für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Studienziel ist der Erwerb einer weiterführenden Ausbildung in Chemie. Das Masterstudium Chemie mit der Möglichkeit, Lehrveranstaltungen nach eigenen Neigungen zu absolvieren und sich damit auf einem speziellen Gebiet zu qualifizieren, soll den Studierenden die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, sie zu selbständigem Denken anleiten sowie zu verantwortlichem Handeln führen. Absolventinnen und Absolventen sollen fähig sein, die Eigenschaften chemischer Verbindungen zu überblicken und die Methoden zur Lösung anspruchsvoller chemischer Problemstellungen anzuwenden. Da sich die Methoden und Verfahren, aber auch die Tätigkeitsbereiche in Wissenschaft und Industrie ständig wandeln, muss es das Ziel des Chemie-Studiums sein, den Studierenden die dazu erforderlichen Kenntnisse so zu vermitteln, dass sie sich nach Beendigung des Studiums schnell mit neuen Entwicklungen vertraut machen, in neue Gebiete einarbeiten und selbst zu weiteren Entwicklungen ihres Fachgebiets in Wissenschaft und Technik beitragen können.

Im Masterstudium sollen die für den Übergang in die wissenschaftliche Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf den Gebieten Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Technische Chemie und Umweltchemie erworben werden. Des Weiteren können wahlobligatorisch Spezialkenntnisse auf folgenden Gebieten erreicht werden: Biochemie, Strukturanalytik, Theoretische Chemie, Katalyse und Kombinatorische Chemie. Es gibt eine breite Vielfalt an Berufsfeldern, die ausgewählt werden können, zum Beispiel: Forschung in der Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen; Chemische Industrie, Pharmaindustrie, Energiewirtschaft, Automobilindustrie u.a.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Transcript of Records“ und das Prüfungszeugnis für die Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Master-Arbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (s. 8.6).

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann an der Universität Rostock unter Anrechnung der im Rahmen der durch den vorangegangenen Bachelorabschluss im Studiengang Chemie erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten aufgrund der Gleichwertigkeit der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit denen des Diplomstudiengangs Chemie anstelle des Mastergrades auch der Grad Diplomchemikerin/Diplomchemiker (Dipl.-Chem.) verliehen werden. Gleiches gilt unter Anrechnung der in anderen Bachelorstudiengängen erworbenen Leistungspunkte, wenn das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Universität: <https://www.uni-rostock.de>

Zum Studium: <http://www.chemie.uni-rostock.de>

Zu nationalen Institutionen s. Abschnitt 8.8.

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation. Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

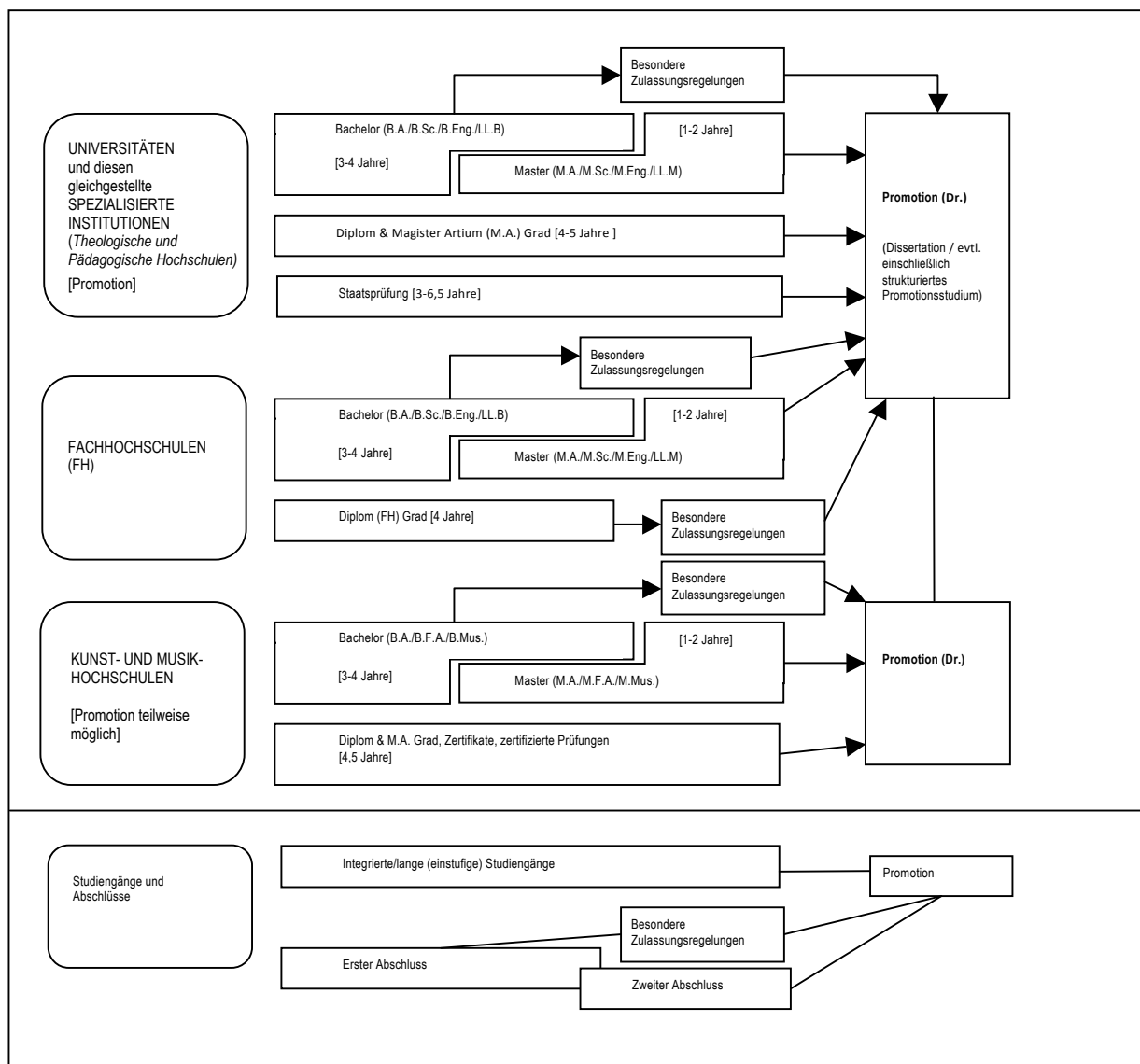
8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an **Universitäten** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an **Fachhochschulen** (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an **Kunst- und Musikhochschulen** ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Masterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- 4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 5 Siehe Fußnote Nr. 4.
- 6 Siehe Fußnote Nr. 4.

Universität Rostock



Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

n.n.

1.3 Date, City, Country of Birth

n.n.

1.4 Student ID Number or Code

n.n.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Chemistry

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German (only few modules with the option „German or English“)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 ECTS-credits, workload 1800 hours/year)

3.3 Access Requirements

First-Level Degree-Program (at least Bachelor of Science or equivalent academic degree) in chemistry, biochemistry or chemical engineering.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-Time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The aim of Masters degree is to get continuing education in chemistry with the possibility to select modules by one's affinities and to qualify in a specific field of chemistry. The Masters degree should get the knowledge and professional skills required across to students, who learn to think independently and to work with responsibility. Degree holders should be able to overlook properties of chemical compounds and to use the methods for solution of demanding chemical problems. Methods, processes but also areas of operations in science and industry are ever-changing. Thus the aim of the Master degree is that after the end of academic studies students can quickly familiarize with new developments, become acquainted with new fields of chemistry and contribute further developments in science and technology.

In the Master study thorough specialist knowledge for scientific professional experience should be get in the fields Inorganic Chemistry, Organic Chemistry, Physical Chemistry, Analytical Chemistry, Chemical Engineering and Environmental Chemistry. Special knowledge in the following fields can be achieved: Biochemistry, Structure Analysis, Theoretical Chemistry, Catalysis and Combinatorial Chemistry. There is a wide diversity of graduate professions which can be selected, for instance: research in industry or in governmental institutions, chemical industry, pharmaceutical industry, energy industry, automobile industry et al.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of the Master thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General Grading Scheme (see 8.6).

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for admittance to doctorate studies

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In accordance with the regulations applicable in the Land / State of Mecklenburg –Vorpommern, the university may award a “Diplom” degree instead of a Master’s Degree if the following conditions are met: The student must have completed a Master’s Degree program after submitting a previous Bachelor’s Degree with a minimum of 300 ECTS points, s/he must have applied for the degree title and the exception must be permitted by the Exam Regulations. In addition, the student’s examination and course work results must be equivalent to those in a “Diplom” course of study.

6.2 Further Information Sources

About the university: <https://www.uni-rostock.de>

About the studies: <http://www.chemie.uni-rostock.de>

About national institutions see paragraph 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [date]

Prüfungszeugnis of [date]

Transcript of records of [date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

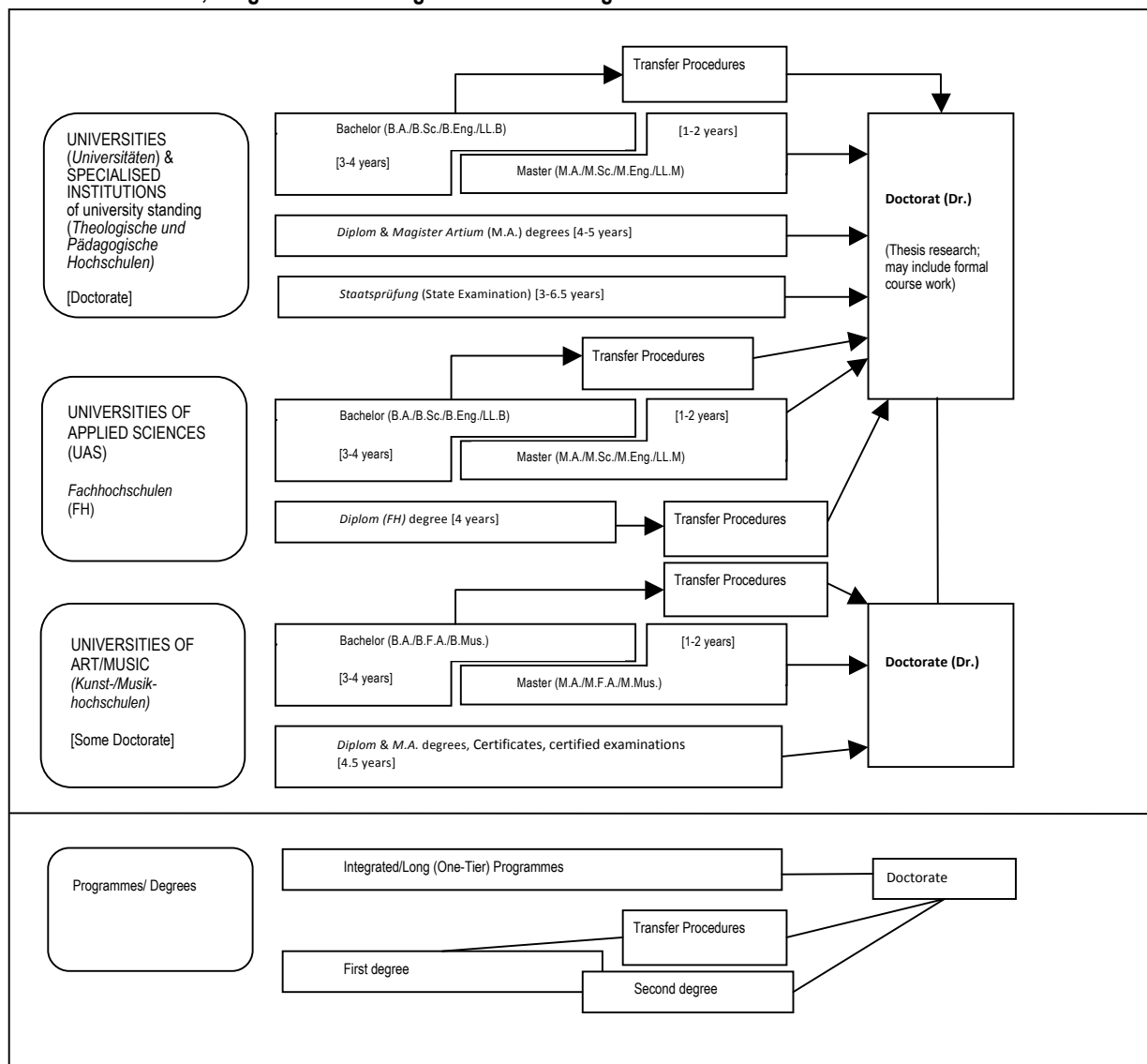
8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURDYCE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik der Universität Rostock

Vom 22. August 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

§ 22 Zweck der Masterprüfung

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

§ 24 Modulprüfungen der Masterprüfung

§ 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

§ 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulprüfungen der Masterprüfung

Anlage 2: Prüfungspläne

Anlage 3: Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 4: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Fachrichtung Mathematik nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Mathematik an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden, die sich je nach Wahl der Studienrichtung Mathematik oder Technomathematik unterscheiden:

1. Für die Studienrichtung Mathematik ist der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 Leistungspunkten im Gebiet der Mathematik aus dem Studium zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erbringen. Für die Studienrichtung Technomathematik ist der Nachweis des Erwerbs von mindestens 108 Leistungspunkten im Gebiet der Mathematik und mindestens 24 Leistungspunkten in einem ingenieurwis-

senschaftlichen Gebiet aus dem Studium zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erbringen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock ein Zertifikat über die Niveaustufe B 2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder ein mindestens einjähriger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.
3. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock für Studienangebote der Naturwissenschaften generell die Niveaustufe DSH-1 oder ein mindestens dreijähriger Aufenthalt im deutschsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach §17 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in Verbindung mit der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 HZG.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Mathematik ist ein vertiefender und stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion.

(2) Der Masterstudiengang Mathematik wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module (Anlage 1) einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Der Masterstudiengang Mathematik kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Für die Studienrichtung Mathematik sind im Pflichtbereich zwei Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 45 Leistungspunkten und im Wahlbereich Module im Umfang von 21 Leistungspunkten zu studieren. Für die Studienrichtung Technomathematik sind im Pflichtbereich ebenfalls zwei Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 39 Leistungspunkten und im Wahlbereich Modu-

le im Umfang von 27 Leistungspunkten zu studieren. In beiden Studienrichtungen sind zwölf Leistungspunkte durch Soft Skills oder/und ein Betriebspraktikum zu erwerben. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erforderlich.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann unter Anrechnung der im Rahmen der an der Universität Rostock durch den vorangegangenen Bachelor-Abschluss im Studiengang Mathematik erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten aufgrund der Gleichwertigkeit der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit denen des Diplomstudiengangs Mathematik bzw. mit denen des Diplomstudiengangs Technomathematik anstelle des Mastergrades auch der Grad Diplommathematikerin/Diplommathematiker (Dipl.-Math.) für die Studienrichtung Mathematik oder entsprechend für die Studienrichtung Technomathematik der Grad Diplom-Technomathematikerin/Diplom-Technomathematiker (Dipl.-Math. techn.) verliehen werden. Gleiches gilt unter Anrechnung der in anderen Bachelorstudiengängen erworbenen Leistungspunkte, wenn das Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lehrformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage 1 und 2) und der Masterarbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine

gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters beginnt unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit und endet mit Ablauf des Semesters. Abweichend davon können Modulprüfungen in Form von Praktikumsberichten und Seminarvorträgen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und gegebenenfalls den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten.

Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu

machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige mündliche Prüfungsleistungen können Seminarvorträge sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei Seminarvorträgen ist eine Dauer von bis zu 90 Minuten zulässig.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß der Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können Praktikumsberichte sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß der Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren

Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer oder gleich 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus einem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Masterstudienganges Mathematik oder bei geringen Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes von fünf Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung

wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prü-

fungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung nach § 7 mit einer Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Anmeldung zur Prüfungsleistung beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, er/sie verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Mathematik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Wurden Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen, die im Wahlpflicht- und Wahlbereich des Bachelorstudienganges Mathematik und des Masterstudienganges Mathematik der Universität Rostock gleichermaßen angeboten werden, bereits im Bachelor-Studiengang Mathematik erbracht, erfolgt eine Anrechnung im Masterstudiengang Mathematik nur, wenn die Bewertungen dieser Leistungen nicht in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen sind.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, dar-

unter vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Aus-

bildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausgang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung**§ 22****Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie neuere wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23**Zulassung zu Modulprüfungen der Masterprüfung**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat dieselbe Modulprüfung bereits im Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Rostock absolviert hat und die Modulnote in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen ist.

§ 24**Modulprüfungen der Masterprüfung**

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 5 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Für die Masterprüfung in der Studienrichtung Mathematik sind im Pflichtbereich zwei Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 45 Leistungspunkten und im Wahlbereich Module im Umfang von 21 Leistungspunkten zu studieren. Für die Masterprüfung in der Studienrichtung Technomathematik sind im Pflichtbereich ebenfalls zwei Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 39 Leistungspunkten und im Wahlbereich Module im Umfang von 27 Leistungspunkten zu studieren. In beiden Studienrichtungen sind zwölf Leistungspunkte durch Soft Skills oder/und ein Betriebspraktikum zu erwerben. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen, Art und Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Für den Studienbeginn zum Winter- und Sommerssemester ergeben sich zwei unterschiedliche Studienabläufe und damit zwei unterschiedliche Studienpläne, die der Anlage 2 zur Studienordnung zu entnehmen sind. Im Wesentlichen unterscheiden sich beide Studienabläufe darin, dass das 1. und 2. Fachsemester vertauscht werden. Die Prüfungspläne sind entsprechend anzugleichen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(5) Anstelle der in der Anlage 1 genannten Wahlpflicht- oder Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot von Studiengängen der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die im Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich wählbaren Module können entsprechend Studienplan nach freier Wahl des Studierenden in verschiedenen Semestern belegt werden. Dabei ist zu beachten, dass der je Semester zulässige Studienumfang von

30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten wird. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 4. Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Mathematik der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 75 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des 4. Fachsemesters zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen Sprache als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 15-minütigen Diskussion. An dem Kolloquium können alle prüfungsberechtigten Personen nach § 18 Absatz 1 beratend teilnehmen. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Betreuerin/der Betreuer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des

schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf das und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des aus § 2 Absatz 6 folgenden Abschlussgrades und die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 22. August 2011.

Rostock, den 22. August 2011

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 91

Anlage 1

Modulprüfungen der Masterprüfung

Folgende Module sind gemäß Studienordnung zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen.¹

Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsleistungen ²	LP	Regelprüfungs- termin
------------------	----------------------------	---------------------------------	----	--------------------------

Mathematische Pflichtmodule

A-201 Partielle Differentialgleichungen	keine	KI 90 oder mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-202 Numerische Behandlung von Differentialgleichungen II	keine	KI 90 oder mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

Mathematische Wahlpflichtmodule

A-007 Funktionentheorie	keine	KI 90 oder mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-220 Mathematisches Seminar	keine	Seminarvortrag	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-004 Algebra	keine	KI 90	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-101 Diskrete Optimierung	keine	KI 90 oder mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-102 Nichtlineare Optimierung	keine	KI 90 oder mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-201 Graphentheorie	keine	KI 90	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-220 Mathematisches Seminar	keine	Seminarvortrag	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-201 Wahrscheinlichkeitstheorie II	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-102 Mathematische Statistik II	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-202 Statistik Stochastischer Prozesse	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-203 Nichtparametrische und asymptotische Statistik	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-204 Stochastische Finanzmathematik	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

¹ Die Anforderungen zum Erwerb eines Übungs- oder Praktikumsscheines werden spätestens in der ersten Vorlesungswoche vom Lehrenden bekannt gegeben, sofern diese nicht in der Modulbeschreibung aufgeführt sind oder hiervon abweichen.

² Spätestens in der ersten Vorlesungswoche wird vom Lehrenden bekannt gegeben, ob die Prüfung in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, sofern die Prüfungsordnung beide Möglichkeiten zulässt.

C-205 Mathematische Methoden der Personenversicherung	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-206 Schadenversicherung und Risikotheorie	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-220 Mathematisches Seminar	keine	Seminarvortrag	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

Mathematische Wahlmodule

Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsleistungen*	LP	Regelprüfungs- termin
------------------	----------------------------	---------------------	----	--------------------------

A: Analysis und Numerik

A-103 Funktionenräume	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-104 Numerische Mathematik II	keine	KI 90 oder mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-105 Approximationsmethoden	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-106 Fourier- und Waveletmethoden	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-107 Numerik dünn besetzter Matrizen	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-108 Spezielle Matrizen	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-109 Mathematische Modellierung und Simulation	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-204 Evolutionsgleichungen – Diffusion und Wellen	keine	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-205 Variationsrechnung und Kontinuumsmechanik	keine	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-206 Integralgleichungen	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-207 Distributionentheorie	keine	KI 90 oder mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-208 Elliptische Randwertprobleme	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-209 Eigenwertprobleme	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-210 Finite Element Methoden	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-211 Mehrgittermethoden	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-212 Numerik nichtlinearer Probleme	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-213 Numerik von Evolutionsgleichungen	keine	KI 90 oder mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-214 Parallele Algorithmen	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

*Spätestens in der ersten Vorlesungswoche wird vom Lehrenden bekannt gegeben, ob die Prüfung in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, sofern die Prüfungsordnung beide Möglichkeiten zulässt.

A-215 Verifikationsnumerik	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-216 Formoptimierung unter Stabilitätsbedingungen	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-217 Dynamische Simulation von Mehrkörpersystemen	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-218 Inverse Probleme	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
A-219 Aktuelle numerische Methoden	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

B: Optimierung, Diskrete Mathematik, Algebra, Geometrie

B-103 Mathematische Grundlagen der Mustererkennung	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-104 Codierungstheorie	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-105 Kryptologie	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-106 Kombinatorik I	keine	KI 90	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-107 Mathematische Logik	keine	KI 90 oder mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-108 Algebraische Topologie	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-109 Allgemeine Algebra I	keine	KI 90	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-110 Differentialgeometrie	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-111 Geometrie	keine	KI 90 oder mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-202 Designtheorie	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-203 Kombinatorik II	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-204 Gruppentheorie	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-205 Ringtheorie	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-206 Allgemeine Algebra II	keine	KI 90	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-207 Gröbner-Basen	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
B-208 Einführung in die Darstellungstheorie	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

B-209 Anwendungen der Linearen Algebra	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
--	-------	-------	---	---

C: Wahrscheinlichkeitstheorie, Mathematische Statistik, Finanz- und Versicherungsmathematik

C-103 Ökonometrische Modelle	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-207 Mathematik der Privaten Krankenversicherung	keine	KI 90 oder mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-208 Multivariate Statistische Methoden	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-209 Statistische Modelle der Demographie	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-210 Survivalanalysis	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-211 Populationsdynamik	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-212 Wechselwirkungsmodelle und Copulas	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
C-213 Stochastische Analysis	keine	mP 20	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

Module (Nebenfach) für die Studienrichtung Mathematik

Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsleistungen*	LP	Regelprüfungs- termin
------------------	----------------------------	---------------------	----	--------------------------

Informatik

IEF 022 Computergrafik	keine	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 037 Hochleistungsrechnen	keine	KI 90 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 042 Modellierung und Simulation	keine	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 046 Objektorientierte Softwaretechnik	keine	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 060 Datenbanken II	keine	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 104 Computergestützte Verifikation	keine	KI 120 oder mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 108 Graph Drawing	keine	KI 120 oder mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

Physik

1W Quantentheorie für Fortgeschrittene	Übungsschein	KI 90	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
12W Grundlagen der Photonik	Übungsschein	mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
13S Spektroskopie und nichtlineare Optik	Übungsschein	mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
14S Quantenoptik	Übungsschein	Kolloquium (20-min Vortrag und 15 min Diskussion)	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
17W Atome und Cluster	Übungsschein	KI 90	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
25W Einführung in die Atmosphärenphysik und Physik des Ozeans	Übungsschein	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
30S Numerische Modelle der theoretischen Ozeanographie und spezielle Themen aus der Ozeanographie	Übungsschein	KI 120	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

Chemie

MCH-P01 Physikalische Chemie VI – Molekulare Spektroskopie/Molekulardynamische und ab initio-Rechenmethoden	50 % der Übungsauf- gaben erfolg- reich lösen, Vortrag + Diskussion	mP 60	9	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
---	--	-------	---	---

*Spätestens in der ersten Vorlesungswoche wird vom Lehrenden bekannt gegeben, ob die Prüfung in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, sofern die Prüfungsordnung beide Möglichkeiten zulässt.

MCH-WP-W06 Physikalische Chemie VII – Molekulare und angewandte Thermodynamik komplexer chemischer Systeme	keine	KI 90 oder mP 45	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
MCH-W17 Physikalische Chemie VIII – Wasser in den Naturwissenschaften: Struktur, Funktion und Dynamik	keine	KI 120	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

Biowissenschaften

M1 Physikalische, chemische, geologische und statistische Grundlagen	keine	KI 120	9	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
M2 Lebensraum Meer	keine	KI 60	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
M3 Stoffkreisläufe I	keine	KI 60	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
M7 Stoffkreisläufe II	keine	KI 120	12	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
AUF-04 Ökosysteme	keine	mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
PM 2 Molekulare Systematik	keine	KI 60	12	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

Module (Zweifach) für die Studienrichtung Technomathematik

Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsleistungen*	LP	Regelprüfungs- termin
------------------	----------------------------	---------------------	----	--------------------------

Informatik

IEF 022 Computergrafik	keine	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 037 Hochleistungsrechnen	keine	KI 90 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 104 Computergestützte Verifikation	keine	KI 120 oder mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 108 Graph Drawing	keine	KI 120 oder mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 042 Modellierung und Simulation	keine	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 046 Objektorientierte Softwaretechnik	keine	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 060 Datenbanken II	keine	KI 120 oder mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

*Spätestens in der ersten Vorlesungswoche wird vom Lehrenden bekannt gegeben, ob die Prüfung in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgt, sofern die Prüfungsordnung beide Möglichkeiten zulässt.

Elektrotechnik

IEF 065 Image and Video Coding	keine	mP 30	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 184 Finite-Elemente-Methoden	keine	mP 60	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 210 Zuverlässigkeit und Testbarkeit elektronischer Systeme	keine	mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 061 Digitale Bildverarbeitung	lt. Modulbeschreibung	mP 30	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 067 Kanalcodierung	keine	mP 30	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 080 Theoretische Elektrotechnik 2	lt. Modulbeschreibung	mP 30	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 173 Ausgewählte Kapitel der digitalen Signalverarbeitung	keine	mP 30	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 178 Computational Electromagnetism und Thermodynamics	lt. Modulbeschreibung	KI 120	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 166 Advanced Control	keine	mP 20	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
IEF 169 Applied Information Theory	keine	mP 30	3	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

Maschinenbau

MSF 3 012 Dynamik von Mehrkörpersystemen	Teilnahme-schein Rechnerübung	mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
MSF 3 055 Numerische Fluidmechanik	keine	mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
MSF 3 062 Regelungsorientierte Modellbildung in der Mechatronik	Übungs-aufgaben	KI 90	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
MSF 3 074 Strukturmechanik und FEM 2	keine	mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
MSF 3 007 Betriebsfestigkeit	keine	mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
MSF 3 057 Optimierungsmethoden in der Mechatronik	Übungs-aufgaben	mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
MSF 3 076 Technische Schwingungslehre	keine	mP 30	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

Softskills, Betriebspraktikum

P-202 Betriebspraktikum	keine	Bericht	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters
Soft Skills (je nach Angebot zur Gründungslehre, Erwerb von Sprach- oder Sozialkompetenz u.a.)	keine	Teilnahmenachweis	6	Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters

Anlage 2 Prüfungspläne

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule Mathematik für die Studienrichtung Mathematik*

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ
		Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	LP
A-201	Partielle Differentialgleichungen	KI 90 oder mP 20	6							6
A-202	Numerische Behandlung von Differentialgleichungen II			KI 90 oder mP 20	6					6
A-220, B-220 oder C-220	Mathematisches Seminar					Vortrag 90	3			3
WP I	a) B-004 Algebra b) C-007 Funktionentheorie	KI 90 oder mP 20	6							6
WP II	Wahlpflichtmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, I.3) Schwerpunkt B oder C	KI 90 oder mP 20	6							6
WP III	Wahlpflichtmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, I.3) Schwerpunkt B oder C	KI 90 oder mP 20	6							6
WP IV	Wahlpflichtmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, I.3) Schwerpunkt B oder C			KI 90 oder mP 20	6					6
WP V	Wahlpflichtmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, I.3) Schwerpunkt B oder C					KI 90 oder mP 20	6			6
W I	Wahlmodul zum Schwerpunktthema gemäß Studienordnung, Anlage 1, aus I.3 oder I.6			KI 90 oder mP 20	6					6
W II	Wahlmodul zum Schwerpunktthema gemäß Studienordnung, Anlage 1, aus I.3 oder I.6			KI 90 oder mP 20	6					6
W III	Wahlmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, aus I.3 oder I.6					KI 90 oder mP 20	6			6
W IV	Wahlmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, aus I.3 oder I.6					KI 90 oder mP 20	3			3
WP VI	P-202 Betriebspraktikum und Softskills					Bericht bzw. Teil- nahme	12			12
	Masterarbeit								30	30
Σ Leistungspunkte			24		24		30		30	108

*Je nach Auswahl der Wahl- und Wahlpflichtmodule kann die Prüfung auch in einem anderen als dem angegebenen Semester abgelegt werden.

Die Verteilung der Prüfungsleistungen im Nebenfach fällt je nach Wahl der Fachrichtung unterschiedlich aus. Die unten angeführten Tabellen geben einen Überblick für die einzelnen Fachrichtungen. Aus der gewählten Fachrichtung sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erwerben.

Nebenfächer für die Studienrichtung Mathematik*

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ LP
	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	L P	

Informatik

IEF 022	Computergrafik	KI 120 oder mP 30	(6)							(6)
IEF 037	Hochleistungsrechnen	KI 90 oder mP 30	(6)							(6)
IEF 104	Computergestützte Verifikation	KI 120 oder mP 20	(3)							(3)
IEF 108	Graph Drawing	KI 120 oder mP 20	(3)							(3)
IEF 042	Modellierung und Simulation			KI 120 oder mP 30	(6)					(6)
IEF 046	Objektorientierte Softwaretechnik			KI 120 oder mP 30	(6)					(6)
IEF 060	Datenbanken II			KI 120 oder mP 30	(6)					(6)
Σ Leistungspunkte			6		6					12

Physik

1W	Quantentheorie für Fortgeschrittene	KI 90	(6)							
12W	Grundlagen der Photonik	mP 30	(6)							
13S	Spektroskopie und nichtlineare Optik			mP 30	(6)					
14S	Quantenphysik			15 min Vortrag	(6)					
17W	Atome und Cluster	KI 90	(6)							
25W	Einführung in die Atmosphärenphysik und Physik des Ozeans	KI 120	(6)							

*Je nach Auswahl der Wahl- und Wahlpflichtmodule kann die Prüfung auch in einem anderen als dem angegebenen Semester abgelegt werden. Die in Klammern gesetzte Zahl der Leistungspunkte trifft dann zu.

30S	Numerische Modelle der theoretischen Ozeanographie und spezielle Themen aus der Ozeanographie			KI 120	(6)					
Σ Leistungspunkte			6		6					12

Chemie

MCH-P01	Physikalische Chemie VI – Molekulare Spektroskopie/ Molekulardynamische und ab initio-Rechenmethoden	mP 60	(9)							
MCH-WP06-W06	Physikalische Chemie VII – Molekulare und angewandte Thermodynamik komplexer chemischer Systeme	KI 90 oder mP 45	(6)							
MCH-W17	Physikalische Chemie VIII – Wasser in den Naturwissenschaften: Struktur, Funktion und Dynamik			KI 90 oder mP 45	(6)					
Σ Leistungspunkte			(6)		(6)					12

Biologie

M1	Physikalische, chemische, geologische und statistische Grundlagen	KI 120	(9)							
M2	Lebensraum Meer	KI 60	(6)							
M3	Stoffkreisläufe I	KI 60	(6)	KI 120	(12)					
M7	Stoffkreisläufe II									
AUF-04	Ökosysteme									
PM 2	Molekulare Systematik	KI 60	(12)							
Σ Leistungspunkte			(12)		(12)					12

Erläuterungen:

mP mündliche Prüfung
 KI Klausur, schriftliche Prüfung
 Vortrag Seminarvortrag

Die Zeiteinheiten hinter mP, KI bzw. Vortrag entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule Mathematik für die Studienrichtung Technomathematik*

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ
		Prüfung	L P	Prüfung	L P	Prüfung	L P	Prüfung	L P	LP
A-201	Partielle Differentialgleichungen	KI 90 oder mP 20	6							6
A-202	Numerische Behandlung von Differentialgleichungen II			KI 90 oder mP 20	6					6
A-220, B-220 oder C-220	Mathematisches Seminar					Vortrag 90	3			3
WP I	a) B-004 Algebra b) C-007 Funktionentheorie	KI 90 oder mP 20	6							6
W I	Wahlmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, aus I.3 oder I.6	KI 90 oder mP 20	6	KI 90 oder mP 20	6					6
WP II	Wahlmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, aus I.3 oder I.6, Bereich B oder C									6
W II	Wahlmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, aus I.3 oder I.6									6
W III	Wahlmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, aus I.3 oder I.6					KI 90 oder mP 20	6			6
W IV	Wahlmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, aus I.3 oder I.6					KI 90 oder mP 20	6			6
W V	Wahlmodul gemäß Studienordnung, Anlage 1, aus I.3 oder I.6					KI 90 oder mP 20	3			3
	P-202 Betriebspraktikum und Softskills					Bericht bzw. Teil- nahme	12			12
	Masterarbeit								30	30
Σ Leistungspunkte			18		18		30		30	96

Erläuterungen:

mP mündliche Prüfung

KI Klausur, schriftliche Prüfung

Vortrag Seminarvortrag

Bericht schriftlicher Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse des Betriebspraktikums

W Wahlmodul

WP Wahlpflichtmodul

Die Zeiteinheiten hinter mP, KI bzw. Vortrag entsprechen Minuten.

Für die Prüfungen W II, W III und W IV wählen die Studierenden aus dem jeweiligen Angebot und mit Nähe zum beabsichtigten Thema der Masterarbeit jeweils ein Modul aus.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

*Je nach Auswahl der Wahl- und Wahlpflichtmodule kann die Prüfung auch in einem anderen als dem angegebenen Semester abgelegt werden. Die in Klammern gesetzte Zahl der Leistungspunkte trifft dann zu.

Spezialisierung Informatik*

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ
		Prüfung	L P	Prüfung	L P	Prüfung	L P	Prüfung	L P	LP
Module im Umfang von 12 LP auswählen:										
IEF 022	Computergrafik	KI 120 oder mP 30	(6)							(6)
IEF 037	Hochleistungsrechnen	KI 90 oder mP 30	(6)							(6)
IEF 104	Computergestützte Verifikation	KI 120 oder mP 20	(3)							(3)
IEF 108	Graph Drawing	KI 120 oder mP 20	(3)							(3)
Module im Umfang von 12 LP auswählen:										
IEF 042	Modellierung und Simulation			KI 120 oder mP 30	(6)					(6)
IEF 046	Objektorientierte Softwaretechnik			KI 120 oder mP 30	(6)					(6)
IEF 060	Datenbanken II			KI 120 oder mP 30	(6)					(6)
Σ Leistungspunkte			12		12					24

Erläuterungen:

mP mündliche Prüfung

KI Klausur, schriftliche Prüfung

Die Zeiteinheiten hinter mP bzw. KI entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

*Je nach Auswahl der Wahl- und Wahlpflichtmoduls kann die Prüfung auch in einem anderen als dem angegebenen Semester abgelegt werden. Die in Klammern gesetzte Zahl der Leistungspunkte trifft dann zu.

Spezialisierung Elektrotechnik*

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ LP
		Prüfung	L P	Prüfung	LP	Prüfung	L P	Prüfung	L P	
IEF 065	Image and Video Coding	mP 30	3							3
IEF 184	Finite-Elemente-Methoden	KI 60	3							3
IEF 210	Zuverlässigkeit und Testbarkeit elektronischer Systeme	mP 30	6							6
Module im Umfang von 12 LP auswählen:										
IEF 061	Digitale Bildverarbeitung			mP 30	(3)					(3)
IEF 067	Kanalcodierung			mP 30	(3)					
IEF 080	Theoretische Elektrotechnik 2			mP 20	(3)					(3)
IEF 166	Advanced Control					mP 20	(3)			(3)
IEF 169	Applied Information Theory					mP 30	(3)			(3)
IEF 173	Ausgewählte Kapitel der digitalen Signalverarbeitung			mP 30	(3)					(3)
IEF 178	Computational Electromagnetism and Thermodynamics			KI 120	(6)					(6)
IEF 183	Fertigungsverfahren in der Gerätetechnik			mP 20	(3)					(3)
Σ Leistungspunkte			12		(12)		(6)			24

Erläuterungen:

mP mündliche Prüfung

KI Klausur, schriftliche Prüfung

Die Zeiteinheiten hinter mP bzw. KI entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

*Je nach Auswahl der Wahl- und Wahlpflichtmoduls kann die Prüfung auch in einem anderen als dem angegebenen Semester abgelegt werden. Die in Klammern gesetzte Zahl der Leistungspunkte trifft dann zu.

Spezialisierung Maschinenbau*

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ
		Prüfung	L P	Prüfung	L P	Prüfung	L P	Prüfung	L P	LP
Module im Umfang von 12 LP auswählen:										
MSF 3 012	Dynamik von Mehrkörpersystemen	mP 30	(6)							(6)
MSF 3 055	Numerische Fluidmechanik	mP 30	(6)							(6)
MSF 3 074	Strukturmechanik und FEM 2	mP 30	(6)							(6)
MSF 3 062	Regelungsorientierte Modellbildung in der Mechatronik	KI 90	(6)							(6)
Module im Umfang von 12 LP auswählen:										
MSF 3 007	Betriebsfestigkeit			mP 30	(6)					(6)
MSF 3 057	Optimierungsmethoden in der Mechatronik			mP 30	(6)					(6)
MSF 3 076	Technische Schwingungslehre			mP 30	(6)					(6)
Σ Leistungspunkte			12		12					24

Erläuterungen:

mP mündliche Prüfung

KI Klausur, schriftliche Prüfung

Die Zeiteinheiten hinter mP bzw. KI entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

*Je nach Auswahl der Wahl- und Wahlpflichtmoduls kann die Prüfung auch in einem anderen als dem angegebenen Semester abgelegt werden. Die in Klammern gesetzte Zahl der Leistungspunkte trifft dann zu.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

n.n.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

n.n.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

n.n.

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Mathematik, Studienrichtung Mathematik oder Technomathematik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – 2 Jahre, mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Fachrichtung Mathematik

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Masterstudium Mathematik vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die die Absolventen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und dazu befähigen, einen Promotionsstudiengang zu absolvieren oder eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit als Mathematiker insbesondere mit ingenieurwissenschaftlicher Orientierung wahrzunehmen. Die Studierenden erhalten eine fundierte mathematische Ausbildung mit einer naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Ausrichtung mit einem breit angelegten Grundwissen in einer ingenieurwissenschaftlichen Disziplin. Der Studiengang ermöglicht den Studierenden in der Mathematik eine Schwerpunktbildung in der Analysis und Numerik, der Algebra, Diskreten Mathematik und Optimierung oder in der Stochastik, Finanz- und Versicherungsmathematik; auf dem Gebiet Ingenieurwissenschaften erlaubt er die Wahl zwischen den Spezialisierungsrichtungen Informatik, Maschinenbau oder Elektrotechnik. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, mit ihrem Wissen aktiv umzugehen, und zur Einarbeitung in neue Problemkreise befähigt. Durch die Verbindung von Mathematik und Informatik mit einer ingenieurwissenschaftlichen Disziplin und das Betriebspraktikum außerhalb der Universität wird die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Modellierung ingenieurwissenschaftlicher Prozesse entwickelt. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein mathematisches Problem aus dem Bereich der Anwendungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (s. 8.6).

4.5 Gesamtnote

Note + ggf. Gewichtung.

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Promotionsstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann an der Universität Rostock unter Anrechnung der im Rahmen der durch den vorangegangenen Bachelor-Abschluss im Studiengang Mathematik erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten aufgrund der Gleichwertigkeit der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit denen des Diplomstudiengangs Mathematik bzw. mit denen des Diplomstudienganges Technomathematik anstelle des Mastergrades auch der Grad Diplommathematikerin/Diplommathematiker (Dipl.-Math.) für die Studienrichtung Mathematik oder entsprechend für die Studienrichtung Technomathematik der Grad Diplom-Technomathematikerin/Diplom-Technomathematiker (Dipl.-Math. techn.) verliehen werden. Gleiches gilt unter Anrechnung der in anderen Bachelorstudiengängen erworbenen Leistungspunkte, wenn das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Universität: www.uni-rostock.de

Zum Studium: www.math.uni-rostock.de

Zu nationalen Institutionen s. Abschnitt 8.8.

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transcript of Records vom

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation. Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

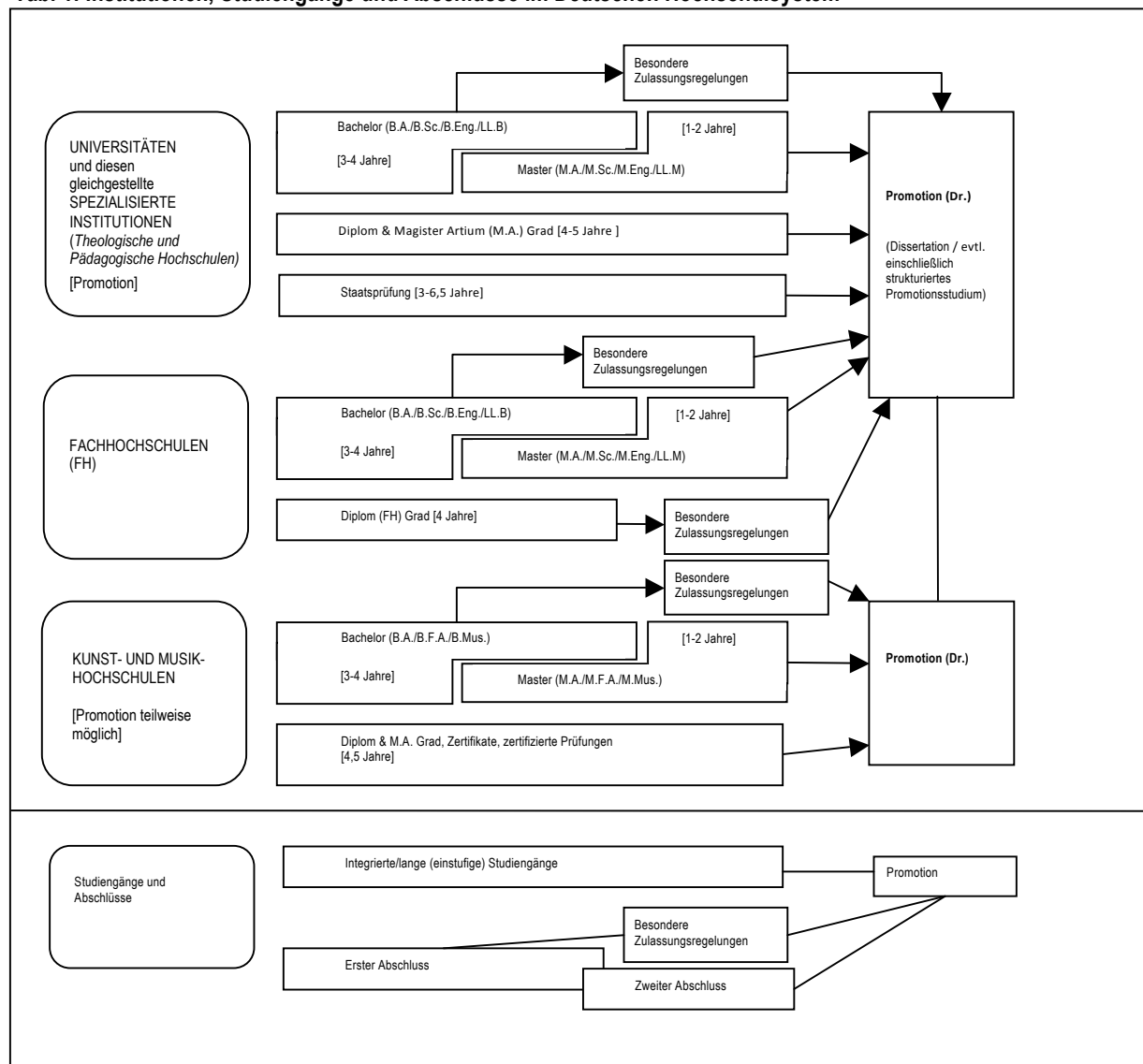
8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an **Universitäten** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an **Fachhochschulen** (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an **Kunst- und Musikhochschulen** ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlen-mäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

n.n.

1.3 Date, City, Country of Birth

n.n.

1.4 Student ID Number or Code

n.n.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Mathematics, Branch of Study Mathematics or Technical Mathematics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master (two years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

two years full-time, 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

First degree in a programme with main focus in mathematics

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, two years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The M.Sc. programme in Mathematics imparts the knowledge, abilities and methods which qualify the graduates to do scientific work independently, to attend a Ph.D. programme, and to perform a demanding mathematical profession that deals with applications in engineering. Students will gain fundamental mathematical knowledge with orientation to applications in engineering and basic knowledge in a branch of engineering. The M.Sc. programme allows the students to choose as focus areas: analysis / numerical analysis, optimization / discrete mathematics / algebra, or stochastics / actuarial mathematics / finance mathematics. Regarding the education in engineering, the students can specialise either in computer science or mechanical engineering or electrical engineering. They are enabled to actively use their knowledge and to get used to new problems. By connecting mathematics and computer science with applied sciences, and by the internship outside the university, students learn to model engineering processes and to work on interdisciplinary subjects. At the end of the studies, students compile a master thesis to prove their ability to independently solve mathematical problems in engineering using scientific methods.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General Grading Scheme (see 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

grade + weighting, if necessary

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for admittance to doctorate studies

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In accordance with the regulations applicable in the Land / State of Mecklenburg –Vorpommern, the university may award a “Diplom” degree instead of a Master’s Degree if the following conditions are met: The student must have completed a Master’s Degree program after submitting a previous Bachelor’s Degree with a minimum of 300 ECTS points, s/he must have applied for the degree title and the exception must be permitted by the Exam Regulations. In addition, the student’s examination and course work results must be equivalent to those in a “Diplom” course of study.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.math.uni-rostock.de

About national institutions see paragraph 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [date]

Prüfungszeugnis of [date]

Transcript of records of [date]

Certification Date: _____

_____, Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

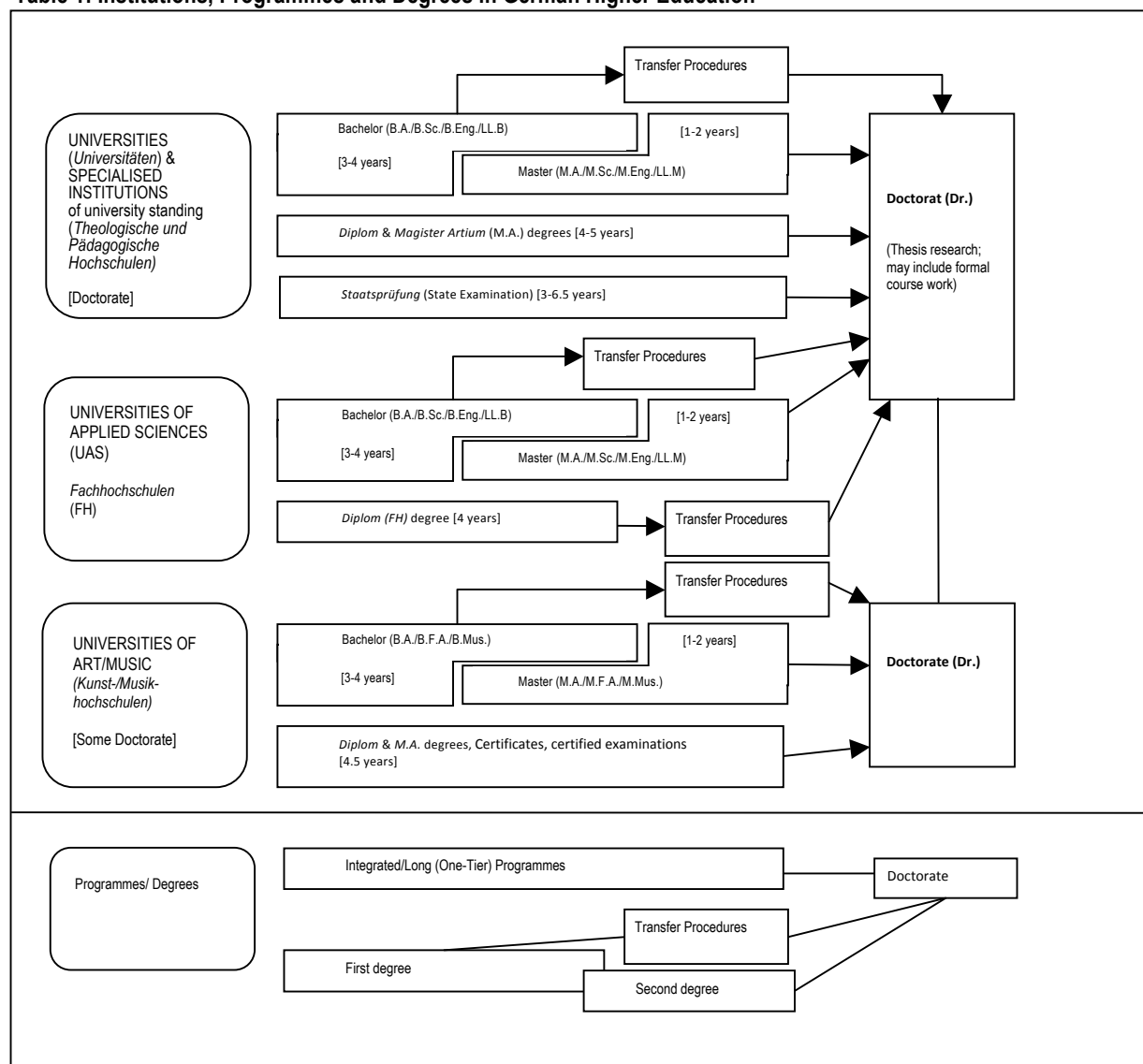
8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURDYCE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nutztierwissenschaften (Animal Sciences)“ der Universität Rostock

Vom 24. Juni 2011

Aufgrund von § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nutztierwissenschaften (Animal Sciences) als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Nutztierwissenschaften (Animal Sciences) an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Agrarwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang nachzuweisen. Anerkannt werden erfolgreiche Bachelorabschlüsse in den genannten Studiengängen mit mindestens 180 Leistungspunkten oder andere gleichwertige Abschlüsse, insbesondere Diplomabschlüsse.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Nutztierwissenschaften (Animal Sciences) an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummern 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Liegt ein Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 4 LHG in Verbindung mit der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS).

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Absatz 1 und 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwar-

ten lassen; das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt unberührt. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 HZG.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Nutztierwissenschaften (Animal Sciences) ist ein vertiefender forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion.

(2) Der Masterstudiengang Nutztierwissenschaften (Animal Sciences) wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Masterstudiengang Nutztierwissenschaften (Animal Sciences) kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 13 Module im Umfang von 78 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann unter Anrechnung der im Rahmen der an der Universität Rostock durch den vorangegangenen Bachelorabschluss im Studiengang „Agrarwissenschaften“ erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten aufgrund der Gleichwertigkeit der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit denen des Diplomstudiengangs „Agrarökologie“ anstelle des Mastergrades auch der Grad Diplom-Agraringenieurin/Diplom-Agraringenieur (Dipl.-Agrar.) verliehen werden. Gleiches gilt unter Anrechnung der in anderen Bachelorstudiengängen erworbenen Leistungspunkte, wenn das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungs-

punkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich über ein Semester. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Die zweite Prüfungsphase dieses Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen vor Beginn des Folgesemesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Belegarbeiten und Präsentationen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock beim Prüfungsamt anzumelden. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungsphasen, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntga-

be der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung und/oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige mündliche Prüfungen erfolgen in Form von Seminarvorträgen. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kan-

didaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine der zu prüfenden Kandidatinnen/einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige schriftliche Prüfungsformen können Abschlussberichte in Form von Hausarbeiten sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 16 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher

Sprache abgehalten, kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Sonstige schriftliche Arbeiten sind zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorzulegen, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten die-

ser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote ein. Die Gewichtung regelt sich gemäß Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 30 Absolventinnen und Absolventen innerhalb einer Vergleichsgruppe eines Vergleichszeitraumes über die drei vorangegangenen Studienjahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich an-

gezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfol-

gen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestanden Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Nutztierwissenschaften (Animal Sciences) an der Universität

Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbeurteilung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtet werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Beste-

hen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/ dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Nutztierwissenschaften (Animal Sciences) an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 5 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 78 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, Art und Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulange-

bot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Nutztierwissenschaften (Animal Sciences) der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Masterarbeit zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 30-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 30-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die Prüferinnen/Prüfer setzen den Termin in Abstimmung mit dem Prüfungsamt fest und teilen ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich im Fall der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des aus § 2 Absatz 6 folgenden Abschlussgrades und die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Juni 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2011.

Rostock, 24. Juni 2011

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. med. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 126

Anlage 1 - Modulübersicht und Prüfungsplan

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung				LP
lfd. Nummer	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art	Dauer ¹⁾	Sprache	
1. Pflichtmodule										
NW PM 01	Populationsgenetik, molekulare Tierzucht und Reproduktionsbiotechniken	•				AÜ1	M	30	D	6
NW PM 02	Ressourcen der Tierernährung	•				keine	SV	30	D	6
NW PM 03	Tiergesundheit und Wohlbefinden	•				keine	SV	20	D	6
NW PM 04	Agrarpolitik	•				keine	M	30	D	6
NWPM 05	Lineare und gemischte Modelle	•				AÜ2	K	120	D	6
NW PM 06	Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen		•			keine	M	30	D	6
NW PM 07	Anatomisch-physiologische Grundlagen und experimentelle Methoden der Tierernährung		•			keine	SV	30	D	6
NW PM 08	Produktion und Verwertung tierischer Rohstoffe		•			keine	M	20	D	6
NW PM 09	Marktlehre, Steuern und Recht		•			keine	M	30	D	6
NW PM 10	Zuchtprogramme und Reproduktionsmanagement			•		keine	M	30	D	6
NW PM 11	Stoffwechsel- und Leistungsphysiologie sowie Ernährungsschäden und Diätetik			•		keine	SV	30	D	6
NW PM 12	Tierhaltung und Gesundheitsmanagement			•		keine	AB	-	D	6
NW PM 13	Ökonomik der Tierhaltung und Tierzucht			•		keine	M	30	D	6
ΣLP										78
2. Wahlpflichtmodule										
2.1 WPM Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 LP zu belegen.										
NW WPM 01	Tierhaltung in den Tropen und Subtropen		•			keine	M	30	D	6
NW WPM 02	Bodennutzungssysteme in den Tropen und Subtropen		•			keine	M	30	D	6
NW WPM 03	Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien			•		keine	M	60	D	12
ΣLP										24
3. Masterarbeit einschl. Kolloquium					•		V Dis	30 30	D/E	30
Gesamt-ΣLP		30	24-30	30-36	30					120

1) Sofern keine abweichende Angabe gemacht wird, handelt es sich bei den Angaben zur Dauer um Minuten.

Legende:

PM Pflichtmodul

WPM Wahlpflichtmodul

D Deutsch

E Englisch

PVL Prüfungsvorleistung

AB Abschlussbericht als Hausarbeit

M mündliche Prüfung

SV Seminarvortrag

LP Leistungspunkte

K Klausur

AÜ1 Abgabe und positive Bewertung von einer Ausarbeitung zu Übungsaufgaben

AÜ2 Abgabe und positive Bewertung von zwei Ausarbeitungen zu Übungsaufgaben

V Vortrag

Dis Diskussion

**Universität
Rostock**

Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation**1.1 Familienname/1.2 Vorname**

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Nutztierwissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss, forschungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Agrarwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang (mindestens 180 Leistungspunkte). Gute Kenntnisse in Englisch (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent). Gute Kenntnisse in Deutsch (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent).

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Ziel des Studiums ist eine agrarwissenschaftliche Kompetenzentwicklung der Absolventinnen und Absolventen im Bereich der tiergerechten, ressourcen-, umwelt- und klimaschonenden Erzeugung tierischer Lebensmittel. Dabei wird besonders eine Profilierung für Forschung, wissenschaftliche Tätigkeiten sowie die Leitung von Unternehmen angestrebt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen gleichermaßen produktions- und umweltorientiert ausgebildet werden. Sie sollen im Spannungsfeld Tierproduktion, Ökologie, Verbraucher- und Umweltschutz wissenschaftsorientiert arbeiten, Fragen begründen, Hypothesen entwickeln und Lösungsansätze prüfen und umsetzen können. Damit sind sie für forschende Tätigkeiten (Universitäten, private und staatliche Forschungsinstitute), beratende Tätigkeiten (Wirtschaft, Politik, Verbraucher) und Leitungsfunktionen in Unternehmen im Agrar- und Umweltsektor sowie der Bioenergie vorbereitet.

Der Masterstudiengang ist in die Blöcke „Tierzucht und Reproduktion“, „Tierernährung“, „Tierhaltung und Produktkunde“ und „Ökonomie der Tierproduktion“ gegliedert. In den ersten drei Semestern findet zu jedem dieser Blöcke jeweils ein Pflichtmodul statt. Zusätzlich werden im ersten Semester die Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten in dem Pflichtmodul „Lineare und gemischte Modelle“ geschaffen. Im zweiten und im dritten Semester ermöglichen verschiedene Wahlmöglichkeiten eine individuelle Profilbildung. Das vierte Semester ist für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen.

In dem Masterstudiengang werden Ressourcen der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock, des Leibniz-Instituts für Nutztierbiologie (FBN) in Dummerstorf, der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA), der Bundesforschungsanstalt für Tiergesundheit Friedrich-Löffler-Institut (FLI) und der Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein (LMS) optimal genutzt und gebündelt. Durch die sehr starke Einbindung des FBN in der Lehre in allen Semestern wird eine direkte Einbindung der Studierenden in die Forschungsmethoden und in die Forschungsergebnisse dieses Institutes erreicht.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für die Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

Diploma Supplement

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben**6.1 Weitere Angaben**

Auf Grund entsprechender landesrechtlicher Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern kann die Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung auf Antrag des Studierenden im Falle eines abgeschlossenen Masterstudiums unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelorabschlusses erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten (ECTS) anstelle des Mastergrades einen Diplomgrad verleihen, sofern sichergestellt ist, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen eines Diplomstudiengangs mindestens gleichwertig sind.

...

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: <http://www.auf.uni-rostock.de/studiengaenge/>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

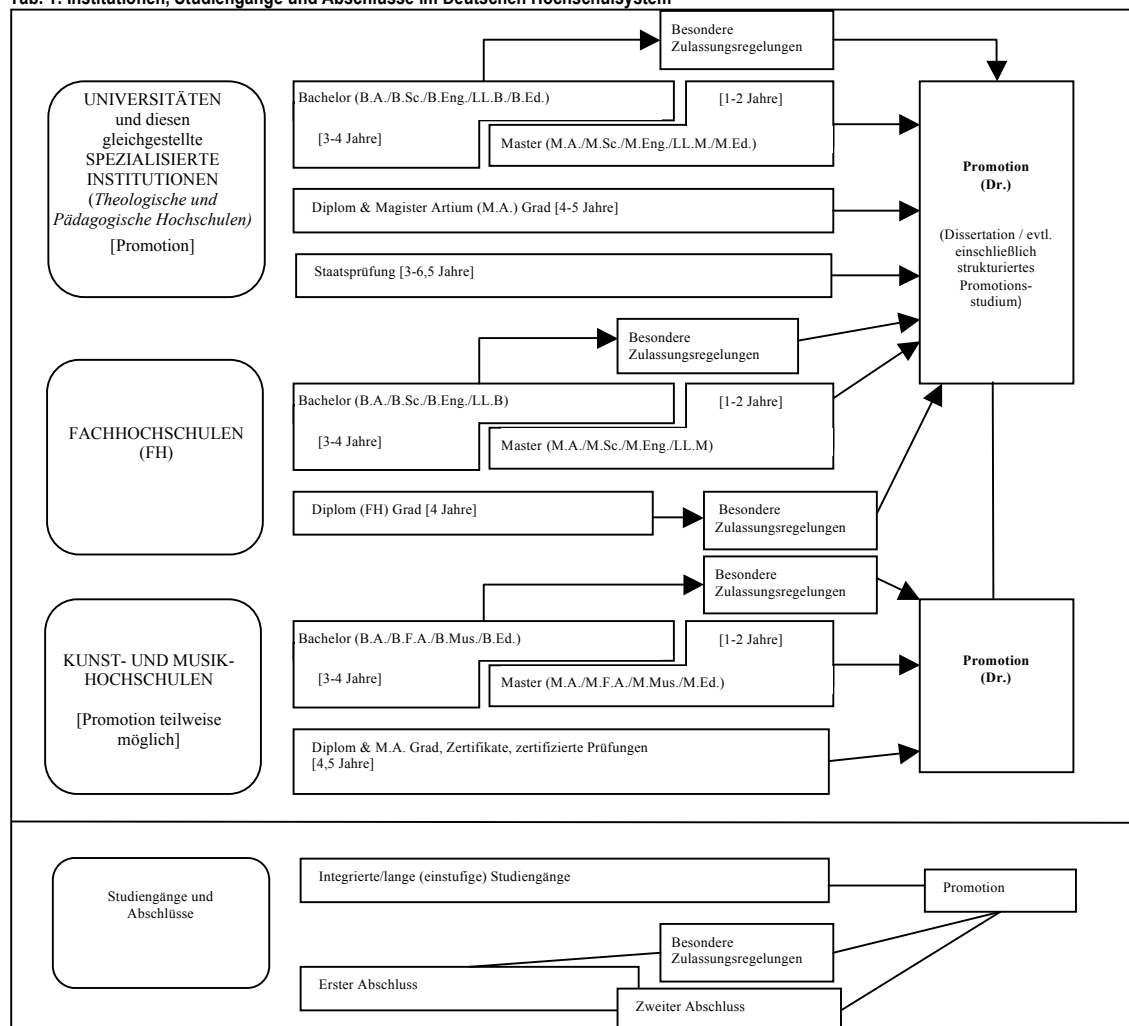
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Masterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science – M.Sc.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Animal Sciences

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät , Germany

Status (Type/Control)

State University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

State University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Master's Degree, second academic degree, research-oriented

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 creditpoints, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

Requirements for admission to the master's studies Animal Sciences are the following:

First academic degree in an agricultural or related natural scientific study is necessary (at least 180 creditpoints). Good knowledge in English is required (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent). Good knowledge in German is required (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent).

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master's degree programme aims to develop competence in the field of livestock, resource-conservation, and environmentally and climate friendly production of animal source foods. The main focus is on research, scientific methods and the management of companies. Graduates are able to work scientifically on the interface of animal production, ecology, consumer and environmental protection. In addition, they are able to develop and give reasons for hypotheses, test and then implement approaches to solutions. Thus they are well-prepared for doing research (at universities, private and state research institutions), working as advisors (in the economy, in politics and for the consumers) or playing a leadership role in agricultural, environmental and bioenergy companies.

The Master's degree programme is divided into the following components: animal breeding and reproduction, animal nutrition, animal husbandry and economics of animal production. During the first three semesters the students choose one module from each component. In addition, in the compulsory module "Linear and Mixed Models" they study the basics of scientific work. In the second and third semester, the students can specialise based on the optional modules offered. In the fourth semester, they write their master thesis.

The programme combines and utilizes the resources of the Faculty of Agricultural and Environmental Sciences of the University of Rostock, the Leibniz Institute for Farm Animal Biology (FBN) in Dummerstorf, the State Research Institute for Agriculture and Fishery (LFA), the Federal Research Institute for Animal Health Friedrich-Löffler-Institut (FLI) and of the "Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein (LMS)". The broad integration of the FBN into the education allows the students to be well-integrated into the scientific work and results of this institute.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the master's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelorthesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to PhD-Studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

In accordance with the regulations applicable in the Land/State of Mecklenburg-Vorpommern, the university may award a "Diplom" degree instead of a Master's Degree if the following conditions are met: The student must have completed a Master's Degree program after submitting a previous Bachelor's Degree with a minimum of 300 ECTS points, she/he must have applied for the degree title and the exception must be permitted by the Exam Regulations. In addition, the student's examination and course work results must be equivalent to those in a "Diplom" course of study.

...

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: <http://www.auf.uni-rostock.de/studiengaenge/>

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM[¶]

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).[¶]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

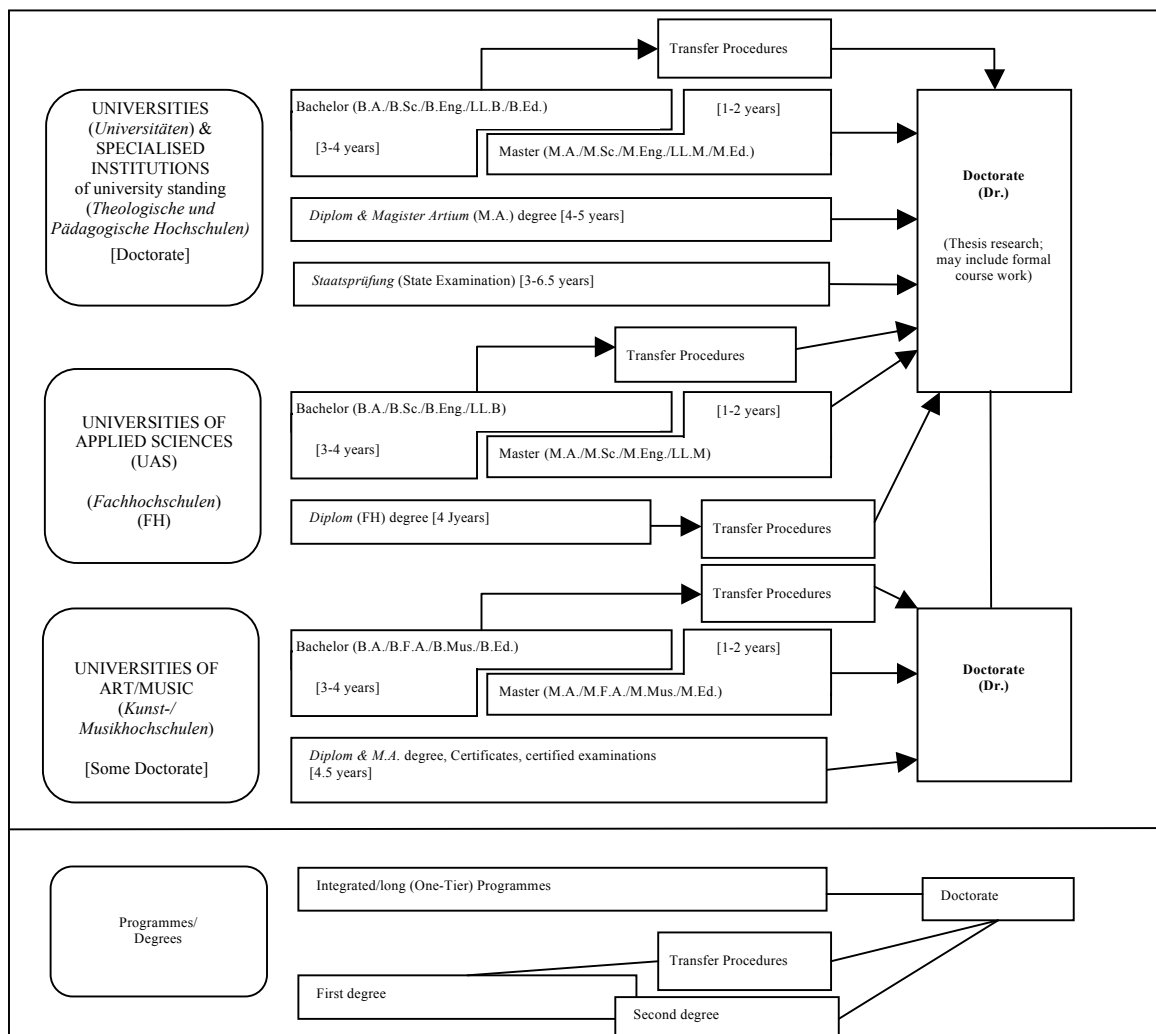
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees[¶] describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).[¶] In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.[¶]

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ der Universität Rostock

Vom 24. Juni 2011

Aufgrund von § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Agrar- oder Biowissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang nachzuweisen. Vergleichbar können zum Beispiel Abschlüsse in Landschaftsbezogenen Studiengängen sein. Anerkannt werden erfolgreiche Bachelorabschlüsse in den genannten Studiengängen mit mindestens 180 Leistungspunkten oder andere gleichwertige Abschlüsse, insbesondere Diplomabschlüsse.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse werden die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Leistungen anerkannt.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse werden die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalente Leistungen anerkannt.
- (3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 2 entscheidet der

Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Liegt ein Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 4 LHG in Verbindung mit der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS).

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Absatz 1 und 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt unberührt. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle eine Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 HZG.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ ist ein vertiefender stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion.

(2) Der Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung werden gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Der Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind acht Module im Umfang von 54 Leistungspunkten, im Wahlbereich sind Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann unter Anrechnung der im Rahmen der an der Universität Rostock durch den vorangegangenen Bachelorabschluss im Studiengang „Agrarwissenschaften“ erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten aufgrund der Gleichwertigkeit der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit denen des Diplomstudiengangs „Agrarökologie“ anstelle des

Mastergrades auch der Grad Diplom-Agraringenieurin/Diplom-Agraringenieur (Dipl.-Agrar.) verliehen werden. Gleiches gilt unter Anrechnung der in anderen Bachelorstudiengängen erworbenen Leistungspunkte, wenn das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Die zweite Prüfungsphase dieses Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen vor Beginn des Folgesemesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Seminarvorträgen und Hausarbeiten vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung über ein dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock beim Prüfungsamt anzumelden. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungsphasen, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester beziehungsweise wenn ein Auslandssemester dazwischen liegt, zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung und/oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündli-

chen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige mündliche Prüfungsarten können Seminarvorträge und die Präsentation einer Hausarbeit sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Eine sonstige schriftliche Prüfungsleistung kann das Anfertigen einer Hausarbeit sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 60 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Sonstige schriftliche Arbeiten sind zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorzulegen, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichent-

scheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 30 Absolventinnen und Absolventen innerhalb einer Vergleichsgruppe eines Vergleichszeitraumes von drei Prüfungsjahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne trift-

tigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausrei-

chend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist,

abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung

von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Be-

lastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 5 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 54 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen, Art und Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“ der Universität Rostock eingeschrieben ist,

2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Masterarbeit zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 30-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die Prüferinnen/Prüfer setzen den Termin in Abstimmung mit dem Prüfungsamt fest und teilen ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich im Fall der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prü-

fung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des aus § 2 Absatz 6 folgenden Abschlussgrades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Juni 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2011.

Rostock, den 24. Juni 2011

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. med. Wolfgang Schareck**

Anlage 1 - Prüfungspläne

Prüfungsplan bei Studienbeginn im Wintersemester

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung				LP
Nummer	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art	Dauer ¹⁾	Sprache	
1. Pflichtmodule (PM)										
CPE PM 01 (NW PM 05)	Lineare und gemischte Modelle	•				2AÜ	K	120	D	6
CPE PM 02	Explorative Datenanalyse	•				keine	M	30	D	6
CPE PM 03	Pflanzenpathologie und Integrierter Pflanzenschutz	•				P	HA	6 Wo	D	6
CPE PM 04	Allgemeiner Pflanzenbau und Pflanzenernährung	•				keine	S	30	D	6
CPE PM 05	Bodenforschung für die Pflanzenproduktion	•				5P	S	20	D	6
CPE PM 06	Ökonomische Analyse pflanzlicher Produktion		•			keine	M	30	D	6
CPE PM 07	Spezieller Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung		•			R	K	90	D	6
CPE PM 08	Forschungspraxis in den Arbeitsgruppen			•		P	HA	6 Wo	E	12
ΣLP aus den Pflichtmodulen		30	12	12						54
2. Wahlpflichtmodule (WPM) ²⁾										
Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 36 LP zu belegen, davon jeweils 12 bis 24 LP im 2. und 3. Fachsemester. Grundsätzlich sind die Wahlpflichtmodule frei wählbar. Auf Antrag können gemäß § 24 Absatz 4 der Prüfungsordnung weitere Module an der Universität Rostock belegt werden. Maximal 18 LP des Wahlpflichtbereichs können aus dem Angebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) gewählt werden.										
CPE WPM 01	Crop Protection Ecology		•			keine	S	15	E	6
CPE WPM 02	Grünland und Futterbausysteme		•			AÜ	M	20	D	6
CPE WPM 03 (FuP WPM8)	Agrobiotechnologie in Forschung und Praxis		•			P, E	S	60	D	6
CPE WPM 04	Produktionsketten im Obst- und Gemüsebau		•			E	SA	6 Wo 30	D	6
CPE WPM 05	Molekulare Pflanzenzüchtung		•			P, E	S	60	D	6
CPE WPM 06 (NW PM 09)	Marktlehre, Steuern, Recht		•			keine	M	30	D	6
CPE WPM 07 (FuP WPM9)	Biologie und Systematik der Gefäßpflanzen,		•			keine	K	90	D	12
CPE WPM 08 (NW WPM 01)	Tierhaltung in den Tropen und Subtropen		•			keine	M	30	D	6
CPE WPM 09	Umweltökonomie		•			keine	K	90	D	6
CPE WPM 10 (NW WPM 03)	Bodennutzungssysteme in den Tropen und Subtropen		•			keine	M	30	D	6
CPE WPM 11	Moornutzung und Moorschutz		•			2P	HA	6 Wo.	D	6
CPE WPM 12 (NW WPM 02)	Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien			•		keine	M	60	D	12
CPE WPM 13	Crop ecology and cropping systems analysis			•		keine	HP	6 Wo, 40	E	6
CPE WPM 14 (NW PM 04)	Agrarpolitik			•		keine	M	30	D	6
CPE WPM 15 (FuP WPM1)	Grundlagen der modernen Pflanzengenetik			•		S, P, T	K	60	D	6
CPE WPM 16 (FuP WPM2)	Pflanzenbiochemie - pflanzliche Wirkstoffe und ihre Anwendung			•		keine	K	60	D	6
CPE WPM 17 (FuP WPM20)	Lebensräume der Erde			•		keine	K	90	D	6
ΣLP aus Wahlpflichtmodulen		0	12-24	12-24	0					36
4. Master- Arbeit einschl. Kolloquium					•	keine	V Dis	20, 30	D/E	30
Gesamt-ΣLP		30	24-36	24-36	30					120

Prüfungsplan bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul		Regelprüfungstermin Fachsemester				Modulprüfung				LP
Nummer	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art	Dauer ¹⁾	Sprache	
1. Pflichtmodule (PM)										
CPE PM 01 (NW PM 05)	Lineare und gemischte Modelle		•			2AÜ	K	120	D	6
CPE PM 02	Explorative Datenanalyse		•			keine	M	30	D	6
CPE PM 03	Pflanzenpathologie und Integrierter Pflanzenschutz		•			P	HA	6 Wo.	D	6
CPE PM 04	Allgemeiner Pflanzenbau und Pflanzenernährung		•			keine	S	30	D	6
CPE PM 05	Bodenforschung für die Pflanzenproduktion		•			5P	S	20	D	6
CPE PM 06	Ökonomische Analyse pflanzlicher Produktion	•				keine	M	30	D	6
CPE PM 07	Spezieller Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung	•				R	K	90	D	6
CPE PM 08	Forschungspraxis in den Arbeitsgruppen			•		P	HA	6 Wo.	E	12
ΣLP aus den Pflichtmodulen		12	30	12						54
2. Wahlpflichtmodule (WPM) ²⁾ Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 36 LP zu belegen, davon jeweils 12 bis 24 LP im 1. und 3. Fachsemester. Grundsätzlich sind die Wahlpflichtmodule frei wählbar. Auf Antrag können gemäß § 24 Absatz 4 der Prüfungsordnung weitere Module an der Universität Rostock belegt werden. Maximal 18 LP des Wahlpflichtbereichs können aus dem Angebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) gewählt werden.										
CPE WPM 01	Crop Protection Ecology	•		•		keine	S	15	E	6
CPE WPM 02	Grünland und Futterbausysteme	•		•		AÜ	M	20	D	6
CPE WPM 03 (FuP WPM8)	Agrobiotechnologie in Forschung und Praxis	•		•		P, E	S	60	D	6
CPE WPM 04	Produktionsketten im Obst- und Gemüsebau	•		•		E	SA	6 Wo 30	D	6
CPE WPM 05	Molekulare Pflanzenzüchtung	•		•		P, E	S	60	D	6
CPE WPM 06 (NW PM 09)	Marktlehre, Steuern, Recht	•		•		keine	M	30	D	6
CPE WPM 07 (FuP WPM9)	Biologie und Systematik der Gefäßpflanzen	•		•		keine	K	90	D	12
CPE WPM 08 (NW WPM 01)	Tierhaltung in den Tropen und Subtropen	•		•		keine	M	30	D	6
CPE WPM 09	Umweltökonomie	•		•		keine	K	90	D	6
CPE WPM 10 (NW WPM 03)	Bodennutzungssysteme in den Tropen und Subtropen	•		•		keine	M	30	D	6
CPE WPM 11	Moornutzung und Moorschutz				•	2P	HA	6 Wo	D	6
ΣLP aus Wahlpflichtmodulen		12-24	0	12-24	0					36
4. Master- Arbeit einschl. Kolloquium					•	keine	V Dis	20, 30	D/E	30
Gesamt-ΣLP		24-36	30	24-36	30					120

¹⁾ Sofern keine abweichende Angabe gemacht wird, handelt es sich bei den Angaben zur Dauer um Minuten.

²⁾ Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.

Legende

AÜ	Abgabe und positive Bewertung von Ausarbeitungen zu Übungsaufgaben
CPE	Masterstudiengang „Pflanzenproduktion und Umwelt (Crop Production and Environment)“
Dis	Diskussion
E	Exkursionsteilnahme
FuP	Masterstudiengang „Funktionelle Pflanzenwissenschaften“
HA	Hausarbeit gemäß Anforderungen in der jeweiligen Modulbeschreibung
HP	Hausarbeit einschließlich Präsentation
K	Klausur, schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkte
M	Mündliche Prüfung
NW	Masterstudiengang „Nutztierwissenschaften (Animal Science)“
P	Versuchs- bzw. Praktikumsprotokoll
PM	Pflichtmodul
PVL	Prüfungsvorleistung
R	Referat
S	Seminarvortrag mit Diskussion
SA	Seminarvortrag einschließlich schriftlicher Ausarbeitung
T	Testat in den Übungen
V	Vortrag
Wo	Wochen
WPM	Wahlpflichtmodul

**Universität
Rostock**

Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation**1.1 Familienname/1.2 Vorname**

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Pflanzenproduktion und Umwelt

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss, forschungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Agrarwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang. Gute Kenntnisse in Englisch (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent). Gute Kenntnisse in Deutsch (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent).

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Ziel des Studiums ist eine agrarwissenschaftliche Kompetenzentwicklung der Absolventinnen und Absolventen im Bereich der agrarischen Pflanzenproduktion. Umweltwirkungen pflanzlicher Produktionssysteme werden besonders betrachtet. Dabei wird besonders eine Profilierung für Forschung, wissenschaftliche Tätigkeiten sowie die Leitung von Unternehmen angestrebt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen gleichermaßen produktions- und umweltorientiert ausgebildet werden. Sie sollen im Spannungsfeld Pflanzenproduktion, Ökologie, Verbraucher- und Umweltschutz wissenschaftsorientiert arbeiten, Fragen begründen, Hypothesen entwickeln und Lösungsansätze prüfen und umsetzen können. Damit sind sie für forschende Tätigkeiten (Universitäten, private und staatliche Forschungsinstitute), beratende Tätigkeiten (Wirtschaft, Politik, Verbraucher) und Leitungsfunktionen in Unternehmen im Agrar- und Umweltsektor sowie der Bioenergie vorbereitet.

Das Prinzip des „Forschenden Lernens“ zieht sich konsequent durch das Masterstudium. Pflichtveranstaltungen sind auf ein Mindestmaß reduziert, es sind hier sieben Module, die Inhalte zu Bodenkunde, Pflanzenbau, Pflanzenernährung, Phytomedizin und zur Ökonomik der Pflanzenproduktion vermitteln. Ein weiteres Pflichtmodul „Forschungspraxis in den Arbeitsgruppen“ enthält sehr große Wahlmöglichkeiten und unterstützt das forschende Lernen. Zusammen mit sechs möglichen Wahlmodulen mit je 6 Leistungspunkten entwickeln die Studierenden ihr individuelles Profil. Das vierte Semester ist für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen.

In dem Masterstudiengang werden Ressourcen der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock im Bereich Pflanze und Boden optimal genutzt und gebündelt. Das Leibniz-Institut für Nutztierbiologie (FBN) in Dummerstorf, die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA) und das Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) tragen einzelne Module.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für die Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

Diploma Supplement

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben**6.1 Weitere Angaben**

Auf Grund entsprechender landesrechtlicher Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern kann die Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung auf Antrag des Studierenden im Falle eines abgeschlossenen Masterstudiums unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelorabschlusses erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten (ECTS) anstelle des Mastergrades einen Diplomgrad verleihen, sofern sichergestellt ist, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen eines Diplomstudiengangs mindestens gleichwertig sind.

...

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: <http://www.auf.uni-rostock.de/studiengaenge/>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

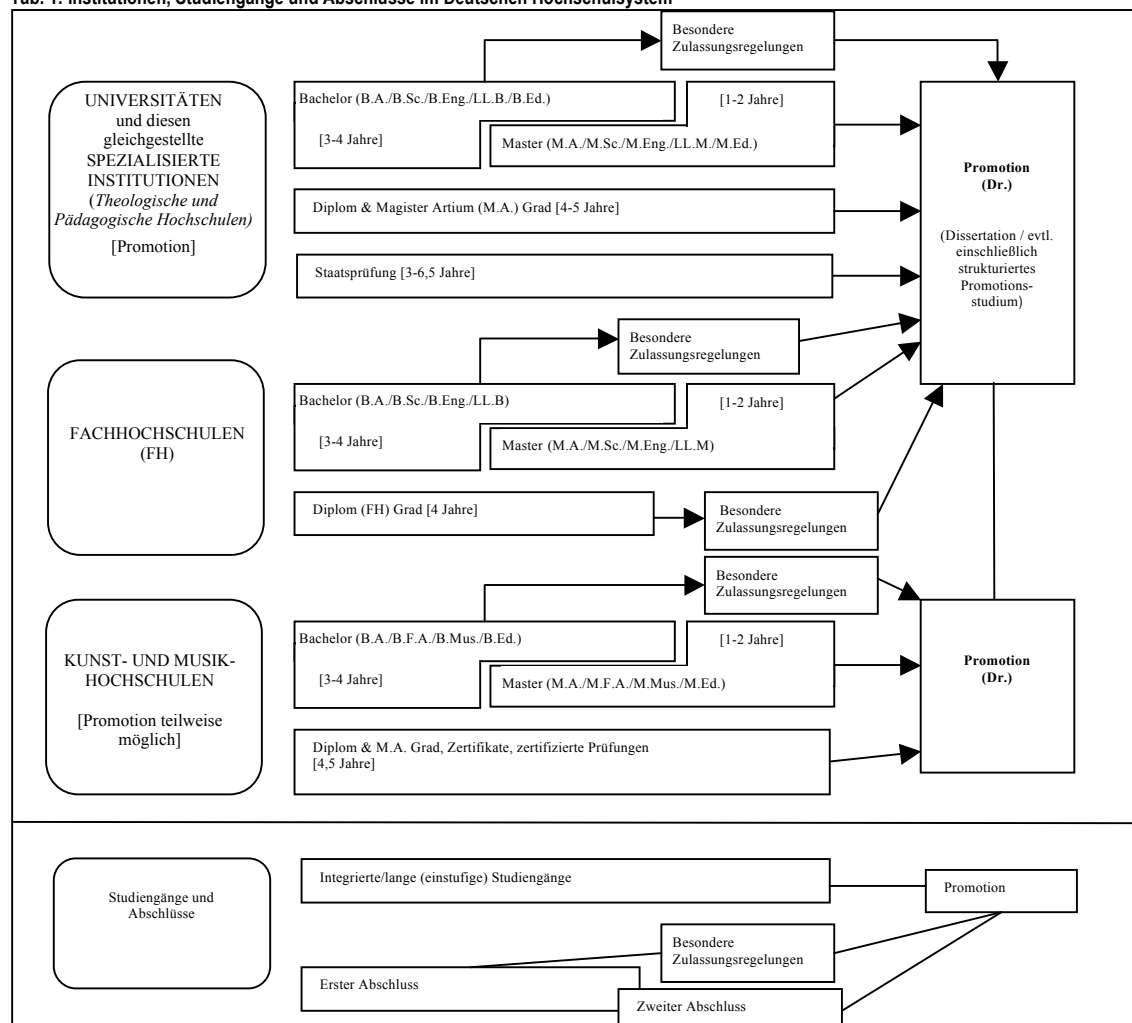
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Masterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Universität Rostock



Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science – M.Sc.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Crop Production and Environment

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät , Germany

Status (Type/Control)

State University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

State University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German / English

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Master's Degree, second academic degree, research-oriented

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 creditpoints, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

Requirements for admission to the master's studies Crop Production and Environment are the following: First academic degree in an agricultural or related natural scientific study is necessary. Good knowledge in English is required (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent). Good knowledge in German is required (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent).

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master's degree programme aims to develop competences in the field of crop production. Environmental effects of crop production systems are of special interest. The main focus is on research, scientific methods and the management of companies. Graduates are able to work scientifically in the fields of crop production, ecology and environmental protection. In addition, they are able to develop and give reasons for hypotheses, and test as well as implement solutions. Thus they are well-prepared for doing research (at universities, private and state research institutions), working as advisors (in the economy, in politics and for the consumers) or playing a leadership role in agricultural, environmental and bioenergy companies.

The Master's degree programme systematically follows the † principle of "Learning by doing research". Compulsory modules are reduced to a minimum of seven. They deal with Soil Science, Crop Science, Plant Nutrition, Crop Health and Economics of Crop Production. Another compulsory module "Doing Research in Working Groups" offers many options and supports the research oriented learning. Together with at least six optional modules of 6 CP each, the students develop their individual profile. In the fourth semester, they write their Master's thesis.

The Master's degree programme optimally combines and utilizes the resources of the Faculty of Agricultural and Environmental Sciences of the University of Rostock in the area of crop and soil sciences. The Leibniz Institute for Farm Animal Biology (FBN) in Dummerstorf, the State Research Institute for Agriculture and Fishery (LFA) and the Leibniz-Center for Agricultural Landscape Research (ZALF) are in charge of single modules.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the master's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelorthesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to PhD-Studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

In accordance with the regulations applicable in the Land/State of Mecklenburg-Vorpommern, the university may award a "Diplom" degree instead of a Master's Degree if the following conditions are met: The student must have completed a Master's Degree program after submitting a previous Bachelor's Degree with a minimum of 300 ECTS points, she/he must have applied for the degree title and the exception must be permitted by the Exam Regulations. In addition, the student's examination and course work results must be equivalent to those in a "Diplom" course of study.

...

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: <http://www.auf.uni-rostock.de/studiengaenge/>

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

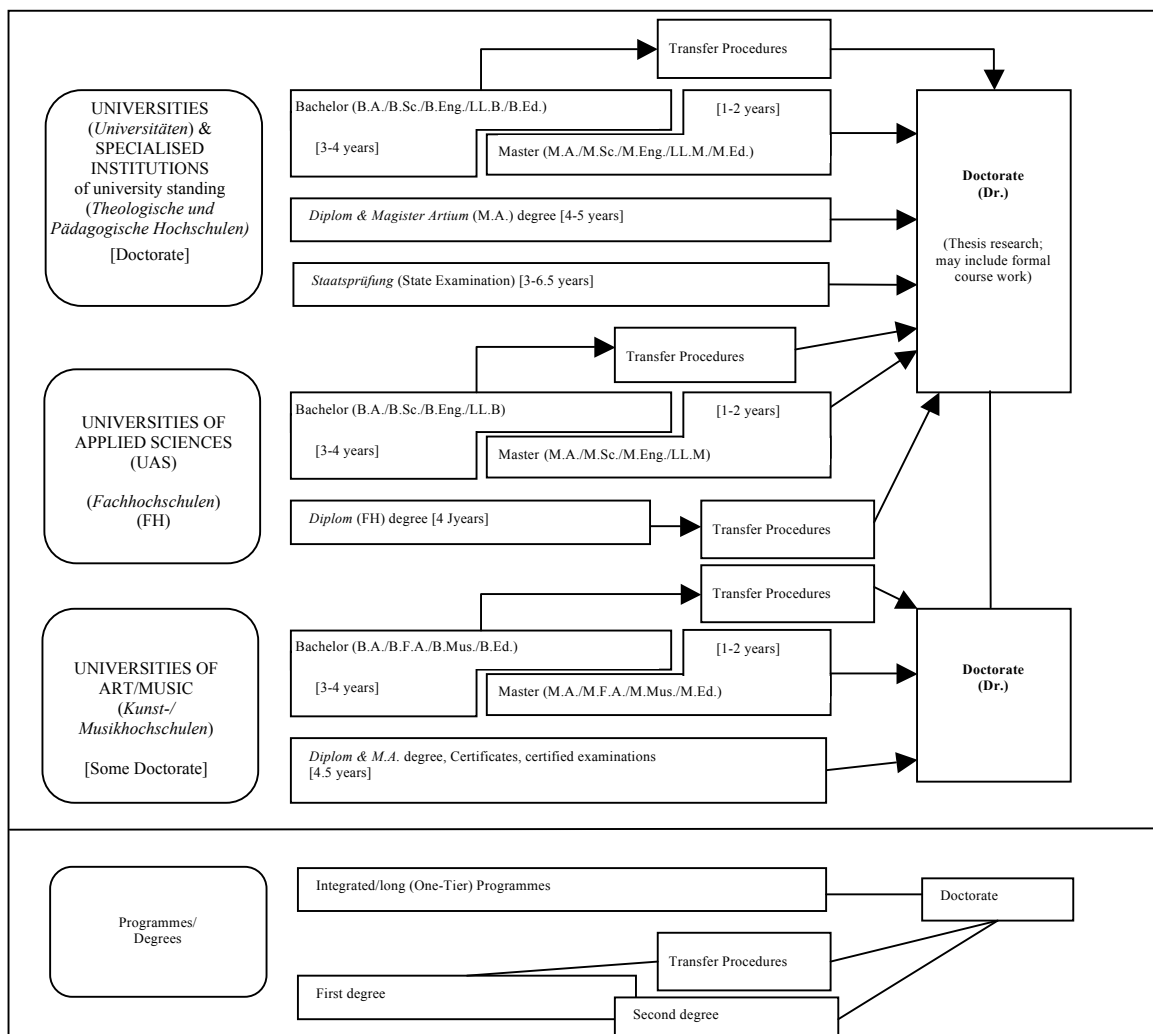
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Magisterprüfungsordnung der Universität Rostock für den Studiengang der evangelischen Theologie

Vom 29. Juni 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Magistergrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Melde- und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungspersonen
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über die endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 18 Sonderregelungen
- § 19 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

II. Zwischenprüfung

- § 20 Meldung zur Zwischenprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 22 Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 23 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 24 Prüfungszeugnis

III. Magisterprüfung

- § 25 Meldung zur Magisterprüfung
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 27 Gliederung, Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 28 Magisterarbeit
- § 29 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Zeugnis und Magisterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten
- Anlage 1: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 2: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Magisterprüfung und Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie. Die Struktur entspricht den Vorgaben der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ des Evangelisch-theologischen Fakultätentages (Beschluss vom 09.10.2010) und der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie des Evangelisch-theologischen Fakultätentages (Beschluss vom 09.10.2010).

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung einer Gliedkirche

der EKD und zur Magisterprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock.

(3) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob eine Kandidatin/ein Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad eines „Magister Theologiae“ beziehungsweise einer

Magistra-Theologin/eines Magister- Theologen (jeweils abgekürzt: „Mag. Theol.“) verliehen.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Umfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Module (einschließlich der Integrations- und Examensphase) beträgt 300 Leistungspunkte (LP), verteilt auf zehn Fachsemester. Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt zehn Semester. Sind die erforderlichen Sprachkenntnisse (vergleiche § 21 Absatz 1 Satz 5) während des Grundstudiums zu erlernen, verlängert sich die Regelstudienzeit um maximal zwei Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Studium wird mit einer zweisemestrigen Integrations- und Magisterphase abgeschlossen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen. Die Magisterprüfung besteht aus einer praktisch-theologischen Ausarbeitung, den sechs Fachprüfungen und der Magisterarbeit. Die Fachprüfungen der Magisterprüfung werden geschlossen innerhalb eines Prüfungsdurchgangs durchgeführt.

(4) Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung sowie zur Magisterprüfung können im Rahmen der aus § 4 folgenden Fristen beliebig oft wiederholt werden.

§ 4

Melde- und Prüfungsfristen

(1) Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits bei Studienbeginn die geforderten Kenntnisse in den drei alten Sprachen nachweisen, legen die Zwischenprüfung im vierten Fachsemester ab. Im Falle von § 3 Absatz 1 Satz 3 kann sich das Grundstudium um bis zu zwei Semester verlängern.

(2) Die Fachprüfungen der Magisterprüfung sollen im zehnten Fachsemester abgelegt werden. Die Kandidatinnen/Kandidaten sollen sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (§ 25) zur Magisterprüfung melden, dass sie diese mit allen Teilen (praktisch-theologische Ausarbeitung, Fachprüfungen und Magisterarbeit) bis zum Ende des zehnten Fachsemesters ablegen können.

(3) Meldefristen und Prüfungstermine werden gemäß § 8 bekannt gegeben. Die Kandidatinnen/Kandidaten können die Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung vorzeitig ablegen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

(4) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung erfolgen soll, bei der Zwischenprüfung um mehr als ein Semester oder bei der Magisterprüfung um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Es gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (praktisch-theologische Ausarbeitung, Fachprüfungen bzw. Magisterarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(5) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist nach Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Termin soll in der Regel, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungszeitraum bestimmt werden. Für Prüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist nach Maßgabe des Prüfungsausschusses um ein weiteres Semester verlängert werden.

(6) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern (drei Professorinnen/Professoren, einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Studentin/einem Studenten). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist berechtigt, eine Vertreterin/einen Vertreter in den Prüfungsausschuss zu entsenden (§ 4 Absatz 3 GüV).

(2) Die/der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwe-

send ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6 Prüfungspersonen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Prüferinnen/Prüfer vorschlagen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Universität hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin/des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer, die Prüfungsbeisitzerinnen und -beisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

(2) Die Fachprüfungen der Magisterprüfung finden in der Regel in der 4.-6. Semesterwoche statt. Die Meldung für die Prüfungen im Wintersemester hat bis zum 1. September, die Meldung für die Prüfungen im Sommersemester hat bis zum 1. März zu erfolgen. Die Meldung zur Prüfung hat schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsräume sind der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel der Prüferin/des Prüfers oder des Prüfungsortes ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Magisterstudienganges Evangelische Theologie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind von der Kandidatin/dem Kandidaten beizubringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund

von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die aus mehreren Teilen bestehen, werden die Teilleistungen der Prüfung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das

Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der deutschen Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(2) Klausuren und Hausarbeiten im Rahmen der Zwischen- und der Magisterprüfung sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern persönlich und unabhängig voneinander zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Über Art und Umfang der zulässigen Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach in der Regel nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Anwesenden sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einer Prüferin/einem Prüfer oder von der Beisitzerin/vom Beisitzer geführt und unterzeichnet. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maß-

gabe der räumlichen Verhältnisse als zum Zuhören zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Fachnote ein. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gleich gewichteten Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Magisterarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Magisterarbeit. Dabei werden die Fachnoten und die Magisterarbeit wie folgt gewichtet:

Magisterarbeit:	Faktor 6
Altes Testament:	Faktor 4
Neues Testament:	Faktor 4
Kirchengeschichte:	Faktor 4
Systematische Theologie:	Faktor 4
Praktische Theologie:	Faktor 4
Religionswissenschaft:	Faktor 4
praktisch-theologische Ausarbeitung:	Faktor 2

Die Gesamtnote der Magisterprüfung lautet entsprechend Absatz 3 Satz 3.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absatz 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Freiversuch

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Zwischenprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums gemäß § 4 Absatz 1 oder die gesamte Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 erstmalig vollständig abgelegt, so gilt die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass sie/er von

dem Freiversuch Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums beziehungsweise des Hauptstudiums beim Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass die Kandidatin/der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung erfüllt hat.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Fachprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Fachprüfung ist innerhalb der in § 23 Absatz 2 geregelten Fristen erneut abzulegen, anderenfalls gilt die Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein zweiter Freiversuch bei der Zwischenprüfung oder bei der Magisterprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Eine in einem Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(5) Ein Studium gilt für Zeiten einer aktiven Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in Organen der Studierendenschaft als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1, soweit sie die Kandidatin/den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 16

Einsicht in Prüfungsakten und Widerspruchsverfahren

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Fachprüfung oder der Magisterprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dies/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(3) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Bescheinigung über die endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ihr/ihm zudem eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Sonderregelungen

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 19

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Zwischenprüfung

§ 20

Meldung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung sollte am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Sie kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Absatz 2) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 21 Absatz 1 und 2) schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die nach § 22 Absatz 2 vorgezogene Prüfungsleistung muss beim Prüfungsamt vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Das Prüfungsamt bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 21 bleibt davon unberührt.

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
2. Die Immatrikulation in den Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Universität Rostock während des letzten der Zwischenprüfung vorausgehenden Semesters.
3. Nachweis über die Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn des 1. Semesters.
4. Nachweis über die nach § 5 Absatz 2 der Studienordnung zu diesem Studiengang im Grundstudium zu belegenden Module beziehungsweise den Nachweis, dass diese in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abgeschlossen werden können.
5. Der Nachweis über erfolgreich bestandene Prüfungen in:
 - a) Hebräisch (Hebraicum)
 - b) Griechisch (Graecum)
 - c) Latein (Latinum)
 - d) Bibelkunde des Alten und Neues Testaments.

6. Der Nachweis zwei Proseminararbeiten in den Fächern:

- a) Altes oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie.

Die unter Nummer 6 a geforderte exegetische Proseminararbeit muss in einem prüfungsförmlichen Verfahren (Bearbeitungsfrist sechs Wochen) erstellt werden.

Art und Umfang der Nachweise nach Nummer 4 und 5 werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung vom Lehrenden mitgeteilt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung (Teilnahmescheine)
2. die Nachweise nach Absatz 1
3. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, dass sie/er keine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die zweite mündliche Prüfung abgelegt werden soll (§ 22 Absatz 2 Nummer 2).

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung eines Nachweises (Scheins) innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Ablauf der Meldefrist zur Zwischenprüfung gestatten. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin/der Kandidat die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Absatz 3 geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidat spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und

dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. Einer 3-stündigen Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament (2 LP). Die Klausur wird in dem Fach geschrieben, in dem keine Belegexegese vorliegt.
2. Zwei mündlichen Prüfungen von jeweils 20 Minuten (je 2 LP). Eine der Prüfungen ist im Fach Kirchengeschichte zu absolvieren. Die andere Prüfung soll in dem biblischen Fach, in dem keine Klausur geschrieben wurde, absolviert werden. Sie kann durch eine mündliche Prüfung in den Fächern Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft oder Religionspädagogik ersetzt werden. Die Wahl des Fachgebietes, in dem geprüft wird, erfolgt durch die Kandidatin/den Kandidaten. Sie/er hat die Wahl bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung mitzuteilen.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend binnen eines Semesters abgelegt. Eine der beiden mündlichen Prüfungen findet im Anschluss an eine Lehrveranstaltung während des Grundstudiums statt (vorgezogene Prüfungsleistung).

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Fachgebiet angeboten werden.

§ 23

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Bei Versäumnis der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Kandidatin/dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in einer Fachprüfung auf Antrag möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen

der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Prüfungszeugnis

- (1) An die bestandene Zwischenprüfung schließt sich innerhalb von vier Wochen ein Beratungsgespräch an. Gegenstand des Beratungsgesprächs mit der Studiendekanin/dem Studiendekan sind die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und die weitere Studiengestaltung. Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis der Zwischenprüfung zu vermerken.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 14 Tagen nach dem Beratungsgespräch, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

III. Magisterprüfung

§ 25

Meldung zur Magisterprüfung

Die Meldung zur Magisterprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Absatz 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 26 Absatz 2) schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:
 1. die bestandene Zwischenprüfung oder eine ihr gemäß § 9 gleichwertige und anerkannte sonstige Prüfung
 2. der Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums und den Eintritt in die Integrations- und Magisterphase
 3. der Nachweis über drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hauptseminararbeiten in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie. In den Fächern, in denen keine Proseminararbeit geschrieben wurde, muss eine Hauptseminararbeit geschrieben werden. Art und Umfang der Nachweise werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung vom Lehrenden mitgeteilt
 4. Nachweise über die Anfertigung einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Predigtarbeit und eines mindestens mit „ausreichend“ bewerteten katechetischen oder religionspädagogischen Unterrichtsentwurfs
 5. Nachweis über das mindestens mit „ausreichend“ bewertete Philosophicum.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Absatz 1 sowie
2. Unterlagen gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 1 bis 4.

(3) § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung zur Magisterprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin/der Kandidat die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin/der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder
4. die Kandidatin/der Kandidat die Magisterprüfung in dem selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach dem Antragsstichtag schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Gliederung, Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. Einer praktisch-theologischen Ausarbeitung nach Absatz 2 (4 LP),
2. Sechs Fachprüfungen in den Fächern:
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Kirchengeschichte
 - Systematische Theologie
 - Praktische Theologie
 - Religionswissenschaft.
3. Der Magisterarbeit (20 LP, § 28).

(2) Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbstständig zu bearbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-theologischen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen. Bei der Meldung zur Magisterprüfung teilt die Kandidatin/der Kandidat mit, für welche der beiden oben genannten Möglichkeiten er sich entschieden hat. Die Ausgabe des Themas der praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Prüfungsamt. Der Gesamtumfang der Arbeit soll 15 Seiten nicht überschreiten. Zusätzliche

Materialanhänge werden nicht berechnet. Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gebundener und digitaler Form bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Datum ist aktenkundig zu machen.

(3) Klausuren sind in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Altes Testament (4-stündige Klausur) oder Neues Testament (4-stündige Klausur) (2 LP)

Die Klausur im Fachgebiet Altes Testament oder Neues Testament ist in dem Fach zu schreiben, in dem in der Zwischenprüfung keine Klausur geschrieben worden ist.

2. Kirchengeschichte (4-stündige Klausur, 2 LP)

3. Systematische Theologie (4-stündige Klausur, 2 LP).

(4) Mündliche Prüfungen finden in folgenden Fächern statt (2 LP):

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchengeschichte
4. Systematische Theologie
5. Praktische Theologie
6. Religionswissenschaft.

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils ca. 30 Minuten. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist die Möglichkeit zur Benennung eines Schwerpunktthemas zu gewähren.

(5) Bei Prüfungsteilen, die eine Übersetzungsleistung einschließen, kann die Bearbeitungszeit bzw. die Prüfungsdauer verlängert werden. Bei Klausuren sind 60 Minuten, bei mündlichen Prüfungen 10 Minuten zusätzlich zu veranschlagen.

§ 28

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Magisterarbeit kann von allen nach § 6 Absatz 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden, sofern sie promoviert sind. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Diese/Dieser hat das Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, ob eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen ein Thema für die Magisterarbeit vorzuschlagen. Nimmt sie/er dieses Recht nicht in Anspruch, hat sie/er bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass sie/er unverzüglich ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas für die Magisterarbeit erfolgt in beiden Fällen über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit darf 12 Wochen nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(5) Der Umfang der Magisterarbeit darf 60 Seiten nicht überschreiten (1,5-zeilig, 7cm Rand, 12 Punkte-Zeichen, Times New Roman). In begründeten Fällen kann die Kandidatin/der Kandidat einen Antrag auf Überschreitung des Umfangs stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgerecht in gebundener und digitaler Form bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Magisterarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Magisterarbeit muss von zwei Prüferinnen/Prüfern beurteilt werden. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung gilt als Note der Magisterarbeit das arithmetische Mittel der Noten der beiden Gutachterinnen/Gutachter. Beträgt der Abstand der Noten der beiden Gutachter zwei volle Notenwerte oder mehr oder bewertet ein Gutachter die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“, ist ein dritter Gutachter hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 29

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Wird die Praktisch-theologische Ausarbeitung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Fachprüfungen auf Antrag möglich. Sie muss zum nächsten regulären Prüfungster-

min erfolgen. Im Übrigen gilt § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Magisterarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. § 23 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 31

Zeugnis und Magisterurkunde

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Magisterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 29) und die bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Magistergrades beurkundet.

(4) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(5) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den

Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) § 23 Absatz 4 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten die für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die das Studium der Evangelischen Theologie an der Universität Rostock vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt weiterhin die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie vom 27. Oktober 2000. Für diese Kandidatinnen/Kandidaten findet die vorliegende Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung Anwendung, wenn sie dies beantragen und die Zwischenprüfung nach der alten Ordnung noch nicht abgelegt haben. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 9 angerechnet.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 29. Juni 2011.

Rostock, den 29. Juni 2011

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

**Universität
Rostock**

Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation**1.1 Familienname/1.2 Vorname**

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Magister Theologiae, Mag. Theol.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Evangelische Theologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Theologische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Magister, grundständiges Studium

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Fünf Jahre (300 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Abitur/Allgemeine Hochschulreife

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Diplomstudiengang „Evangelische Theologie“ strebt eine Verschränkung theologischen Denkens mit dem Glauben, der Lebenswelt und dem Handeln der Studierenden an.

Er soll die Studierenden anregen,

- sich mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit und ihren unterschiedlichen Reflexionsformen auseinander zu setzen;
- über die spätere Berufsrolle als Pastor / Pastorin zu reflektieren;
- über das eigene Verhältnis zur Theologie wie zu verschiedenen Formen praktizierter Spiritualität nachzudenken bzw. sich (neu?) zu positionieren.

Das Studium umfasst Module aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik) und Religionswissenschaft. Zur individuellen Schwerpunktsetzung werden sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium Wahlmodule angeboten.

Die Bewertung des Studiums erfolgt auf der Basis der Fachprüfungen der Diplomprüfung, einer praktisch-theologischen Ausarbeitung und der Diplomarbeit.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Magisterarbeit. Dabei werden die Fachnoten und die Magisterarbeit wie folgt gewichtet:

Magisterarbeit: Faktor 6; Altes Testament: Faktor 4; Neues Testament: Faktor 4; Kirchengeschichte: Faktor 4; Systematische Theologie: Faktor 4; Praktische Theologie: Faktor 4; Religionswissenschaft: Faktor 4; praktisch-theologische Ausarbeitung: Faktor 2.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Hier bitte weitere relevante Informationen zum Studium (Auslandsaufenthalte, Praktika etc.) des einzelnen Studierenden, die vorher nicht genannt wurden.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.theologie.uni-rostock.de>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

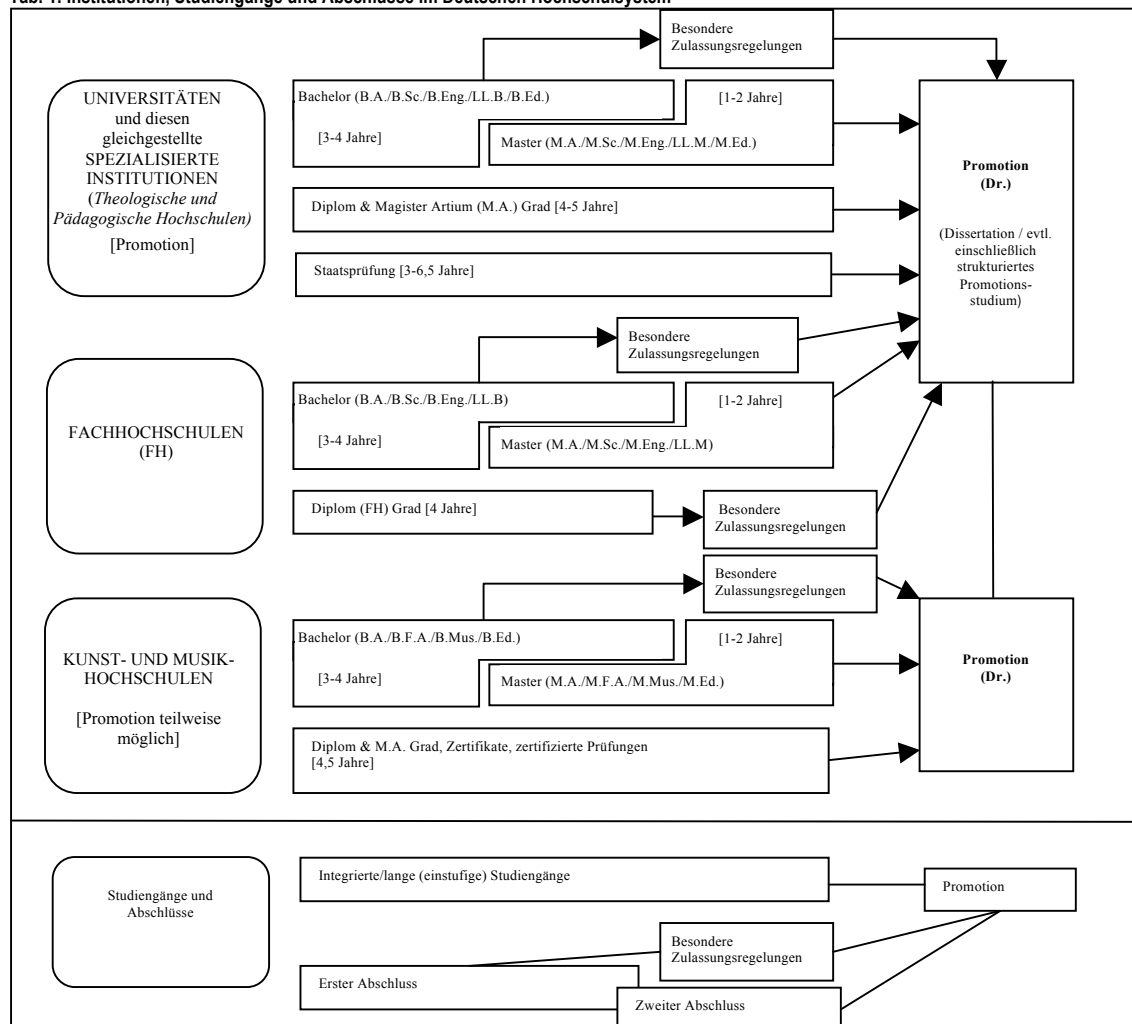
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES.

The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

xxx

1.3 Date, City, Country of Birth

xx.xx.xxxx, xx

1.4 Student ID Number or Code

xxx

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Magister Theologiae, Mag. Theol.

Title of Study (full name, abbreviation)

Protestant Theology

2.2 Main Field(s) of Study

Protestant Theology (subjects: Old Testament, New Testament, Church History, Systematic Theology, Practical Theology, Studies of Religions and Intercultural Theology)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Theologische Fakultät, Germany

Status (Type / Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Theologische Fakultät, Germany

Status (Type / Control)

University/Governmental Institution

2.4 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Magister Degree, Magister Thesis

3.2 Official Length of Programme

5 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The diploma course „Protestant Theology“ aims at integrating theological thinking with the students' faith, everyday life, and social interaction.

Specifically, it is designed for encouraging students

- to grapple with the social reality and its different modes of reflection;
- to reflect upon their professional task as pastors-to-be;
- to deliberate upon one's own relation to theology and various types of spiritual practice as well as to re-position oneself, respectively.

The course of studies comprises of modules from the areas Old Testament, New Testament, Church History, Systematic Theology (Dogmatics, Ethics), Practical Theology and the Study of Religions as well as Intercultural Theology. For the sake of individual concentration, both in the basic study period and in the main study period, optional modules are offered.

The course of studies is assessed by the qualifying tests of the diploma examination, by a written report in Practical Theology, and by the diploma thesis.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – ECTS – Grade Distribution (award year) “A” (best 10 %), “B” (next 25 %), “C” (next 30 %), D (next 25 %), “E” (next 10 %), “F” (failed).

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to doctoral thesis.

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.s.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: <http://www.theologie.uni-rostock.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of ...

Prüfungszeugnis of ...

Transcript of ...

Certification Date

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

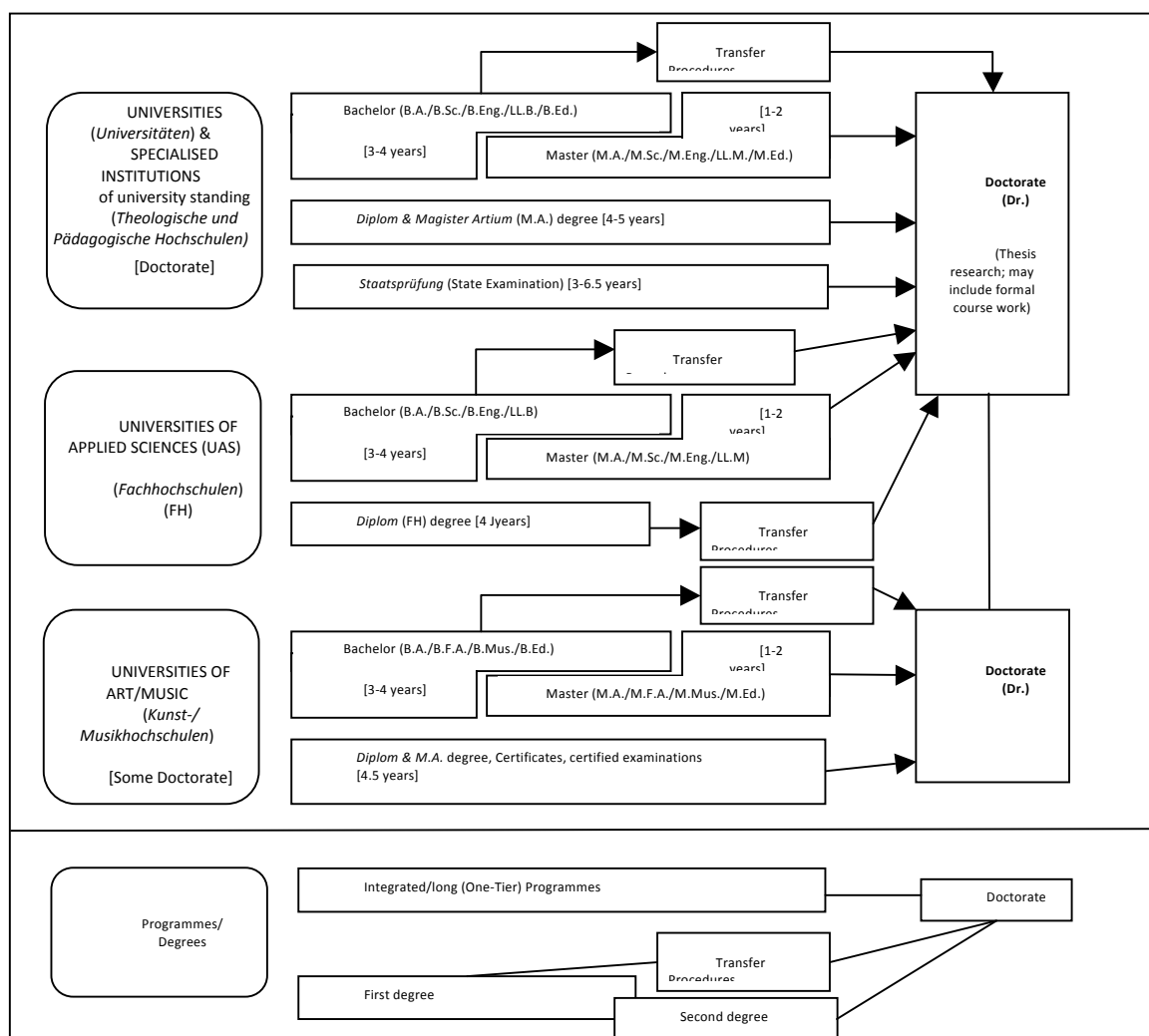
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURDYCE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 21. Dezember 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft“ als Satzung:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs „Germanistische Literaturwissenschaft“ vom 10. Januar 2008¹ wird wie folgt geändert:

LP = Leistungspunkte
ECTS = European Credit Transfer System
RPT = Regelprüfungstermin
NDL = Neuere Deutsche Literatur
ÄDSL = Ältere Deutsche Sprache und Literatur“

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Disputation“

b) Die bisherigen §§ 7 und 8 werden zu den §§ 8 und 9.

c) Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Legende eingefügt:

„Legende:

GPO BMS = Gemeinsame Prüfungsordnung für
Bachelor- und Masterstudiengänge
FPO = Fachprüfungsordnung

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („workload“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 LP) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Absatz 2 900 Stunden (30 LP). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 LP), auf die Disputation 60 Stunden (2 LP).“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden bei Immatrikulation zum Wintersemester folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
Modul 1: Repertorium	300	1	10	1
Modul 2: Textualität (Gattungsgeschichte und Texttheorie)	300	1	10	1
Modul 3: Literarizität (Allgemeine Literaturwissenschaft und Literaturtheorie)	300	1	10	2
Modul 4: Historizität (Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte)	300	1	10	3
Modul 5: Medialität (Geschichte und Theorie der Medien)	300	1	10	4
Modul 6: Kolloquium/Praktikum	300	2	10	4

Im Kernbereich werden bei Immatrikulation zum Sommersemester folgende Module studiert:

Modul 3: Literarizität (Allgemeine Literaturwissenschaft und Literaturtheorie)	300	1	10	1
Modul 1: Repertorium	300	1	10	2
Modul 2: Textualität (Gattungsgeschichte und Texttheorie)	300	1	10	2
Modul 5: Medialität (Geschichte und Theorie der Medien)	300	1	10	3
Modul 4: Historizität (Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte)	300	1	10	4
Modul 6: Kolloquium/Praktikum	300	2	10	4

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

¹ Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 309

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von mindestens 30 LP wahlobligatorisch absolviert. Dabei muss einer der vier folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- Im 1. Schwerpunkt „Fremdsprachliche Philologien“ werden Module zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz im Umfang von 20 LP sowie Module einer Fremdsprachenphilologie im Umfang von 10 LP studiert. Die Module des Schwerpunktes sind aus dem Lehrangebot der fremdsprachlichen Philologien zu wählen.
- Im 2. Schwerpunkt „Sprache und Kommunikation“ werden Module im Umfang von 30 LP aus dem Masterangebot der Germanistischen Sprachwissenschaft und/oder Kommunikationswissenschaft studiert.
- Im 3. Schwerpunkt „Geschichte und Philosophie“ werden Module im Umfang von 30 LP aus dem Masterangebot der Geschichtswissenschaft und/oder Philosophie studiert.
- Im 4. Schwerpunkt „Mittelalter“ werden Module im Umfang von 30 LP aus dem mittelalterrelevanten Lehrangebot der oben genannten drei Schwerpunkte studiert. Hierzu können Module schwerpunktübergreifend miteinander kombiniert werden. Die Wahl dieses Schwerpunktes setzt den Nachweis von Lateinkenntnissen voraus. Der Nachweis erfolgt bei der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der dafür offenen Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens mit Beginn des 3. Fachsemester abgelegt sein.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit einschließlich Disputation.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Module	Prüfungsleistungen
Modul 1: Repertorium	40-minütige mdl. Einzelprüfung
Modul 2: Textualität (Gattungsgeschichte und Texttheorie)	20-seitige Hausarbeit
Modul 3: Literarizität (Allgemeine Literaturwissenschaft und Literaturtheorie)	40-minütige mdl. Einzelprüfung
Modul 4: Historizität (Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte)	20-seitige Hausarbeit
Modul 5: Medialität (Geschichte und Theorie der Medien)	entweder 40-minütige mdl. Einzelprüfung oder 20-seitige Hausarbeit
Modul 6: Kolloquium/ Praktikum	schriftliche Leistung gem. § 10 GPO BMS im Umfang von mind. 15 Seiten

Sofern mehrere Prüfungsarten zur Wahl stehen, entscheidet der/die Dozent/in in der ersten Vorlesungswoche über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen. Wird dies nicht festgelegt, dann ist eine Hausarbeit zu erbringen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten sowie andere schriftliche Leistungen sind von einem/einer Prüfer/in zu bewerten; bei einer als nicht ausreichend bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung ist ein/e zweite/r Prüfer/in hinzuzuziehen. Andere schriftliche Leistungen bestehen bei den Kolloquien aus der schriftlichen Ausarbeitung einer mündlichen Präsentation, beim Praktikum aus wahlweise einem Praktikumsbericht oder aus während des Praktikums erbrachten eigenständigen schriftlichen Arbeiten.“

c) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Alle mündlichen Prüfungsleistungen werden als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen der jeweils besuchten Lehrveranstaltungen des Moduls abgenommen. Alles Weitere regelt § 8 Absatz 3 GPO BMS. Prüfungsgegenstand sind die Inhalte der besuchten Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den in der Anlage definierten Qualitätszielen.

(6) Alle Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(7) Freiversuche zur Notenverbesserung sind nicht möglich.“

5. § 6 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite inklusive Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. Die Sprache der Masterarbeit ist deutsch.

(2) Der Antrag auf Vergabe des Themas muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen der letzten Modulprüfung gestellt werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate. Alles Weitere regelt § 13 Absatz 2 GPO BMS.“

6. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7
Disputation**

(1) Die Masterarbeit ist zu verteidigen; für die Verteidigung („Disputation“) der Masterarbeit ist eine Arbeitsbelastung („workload“) von 60 Stunden angesetzt. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Disputation erfolgt in deutscher Sprache.“

7. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden zu den §§ 8 und 9.

8. Die Anlage: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich wird wie im Anhang dargestellt gefasst.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Masterstudiengang „Germanistische Literaturwissenschaft“ immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2013.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 24. August und 7. Dezember 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. Dezember 2011.

Greifswald, den 22. Dezember 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 191

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

Modul 1: Repertorium	
Qualifikationsziele: Lektürekurs NDL	Erwerb von Überblickskenntnissen und von spezifischen Kenntnissen kanonischer Werke der deutschsprachigen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart sowie Vertiefung der Kenntnisse der neuen deutschen Literatur in Bezug auf Weltliteratur.
Qualifikationsziele: Lektürekurs ÄDSL	Erwerb von Überblickskenntnissen und von spezifischen Kenntnissen kanonischer Werke der mittelalterlichen Literatur in ihrem europäischen Kontext.
Modul 2: Textualität (Gattungsgeschichte und Texttheorie)	
Qualifikationsziele	Erwerb von Kenntnissen der Geschichte und Theorie literarischer Gattungen und Textsorten; Erwerb vertiefter Kenntnisse spezifisch historischer Verfahren der Textkonstitution und Texterschließung sowie vertiefter Kenntnisse rhetorischer Mittel; Erwerb exemplarischer und anwendungsbereiter Kenntnisse von Verfahren der Textanalyse und Interpretation.
Modul 3: Literarizität (Allgemeine Literaturwissenschaft und Literaturtheorie)	
Qualifikationsziele	Erwerb exemplarischer Kenntnisse der Geschichte der Ästhetik und der Poetik von der Antike bis zur Gegenwart, Erwerb von Kenntnissen ausgewählter ästhetischer und literaturwissenschaftlicher Begriffe und Konzepte, Erwerb vertiefter Kenntnisse der gegenwärtigen Literaturtheorien.
Modul 4: Historizität (Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte)	
Qualifikationsziele	Erwerb exemplarischer und vertiefter Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Erwerb grundlegender Kenntnis verschiedener Konzepte der Literaturgeschichtsschreibung; exemplarische Kenntnis von Periodisierungsschemata (Mittelalter / Neuzeit / Moderne) und der Konstitution von Epochen in Form der Epochenbegriffe; Erwerb der Fähigkeit zur Anwendung literaturtheoretischer Kenntnisse auf Epochen- und Periodisierungsproblematik; Erwerb grundlegender Kenntnis der Kanonproblematik, der Fähigkeit zur exemplarischen Darstellung der Zusammenhänge zwischen Literaturgeschichte und den Gegenständen anderer historischer Disziplinen (Geschichtskonzeptionen, historische Semantik/ Begriffsgeschichte, Nationalphilologien, Wissenschaftsgeschichte, Diskursgeschichte).

Modul 5: Medialität (Geschichte und Theorie der Medien)	
Qualifikationsziele	Erwerb von Kenntnissen der grundlegenden Prozesse von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Entwicklung europäischer und außereuropäischer Kulturen, von Grundkenntnissen der Medientheorie und Mediengeschichte, von Kenntnissen der spezifischen Bedingungen von Oralitäts-, Handschriften-, Druck- und moderner Medienkultur sowie von Medieninterferenzen.
Modul 6: Kolloquium/Praktikum	
Qualifikationsziele: Praktikum	Erwerb von Praxiskenntnissen in einem selbst gewählten, repräsentativen Berufsfeld der germanistischen Literaturwissenschaft (i.e. Verlage, Print- und Hörfunkmedien; Archive; Bibliotheken; Kulturmanagement; Journalismus; kulturelle Institutionen; Bildungsträger); Kenntnisse des Arbeitsalltags und erste praktische Berufserfahrung in Form selbstständiger Tätigkeit
Qualifikationsziele: Kolloquium NDL	Erwerb der Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Problemstellungen mit Bezug auf die aktuelle Forschung (unter besonderer Berücksichtigung literaturtheoretischer Ansätze) zu reflektieren, zu entwickeln und im Rahmen einer wissenschaftlichen Diskussion zu präsentieren; Erwerb der Fähigkeit, eigene Forschungsarbeiten (Masterarbeit) in adäquater Form zu präsentieren und in der aktuellen literaturwissenschaftlichen Diskussion zu situieren.
Qualifikationsziele: Kolloquium ÄDSL	Erwerb der Fähigkeit, Forschungsansätze und wissenschaftliche Problemstellungen mit Bezug auf ältere Texte und historische Epochen zu reflektieren, zu entwickeln und anzuwenden; Erwerb der Fähigkeit, wissenschaftliche Forschung zu analysieren und zu präsentieren; Erwerb der Fähigkeit, eigene Forschungsarbeiten (Masterarbeit) methodisch und sprachlich adäquat zu präsentieren.

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft
an der Universität Rostock**

Vom 5. Oktober 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft an der Universität Rostock vom 20. Juli 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1290) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist von Hausarbeiten ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.“

2. Die Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) erhält die aus diesem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft und gilt erstmals ab dem Sommersemester 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. September 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 5. Oktober 2011.

Rostock, den 5. Oktober 2011

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. med. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 196

Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan)

I. Studienplan- und Prüfungsplan: Bildung im Lebenslauf

Sem.	Nr. des Moduls	Status	Modulbezeichnung	SWS	Prüfungsleistung		LP	Regelprüfungs-termin
					Art	Umfang		
1.	1	Pflicht	Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung	2	Projektbericht	15-20 S.	6 LP	1. Sem.
1.	5	Pflicht	Bildung, Lebenslauf und Lebenswelt	4	Hausarbeit	90 h	6 LP	1. Sem.
1.	7	Pflicht	Kommunikation im interkulturellen Kontext	2	Projektbericht	120 h	6 LP	1. Sem.
1.	2a	Pflicht	Quantitative Methoden der emp. Bildungs- und Sozialforschung I	2	Hausarbeit	15-20 S.	6 LP	1. Sem.
1./2.	2b	Pflicht	Quantitative Methoden der emp. Bildungs- und Sozialforschung II (Statistik I)	4	Klausur	90 min	6 LP	2. Sem.
1./2.	3	Pflicht	Qualitative Methoden der Bildungsforschung	4 + Projekt	Klausur	120 min	12 LP	2. Sem.
2.	6	Pflicht	Empirische Kindheits- und Jugendforschung oder Alternsforschung	4	Hausarbeit	90 h	6 LP	2. Sem.
2.	9	Pflicht	Konzepte und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfeforschung	4	mündliche Prüfung oder Hausarbeit	30-45 min oder 15-20 S.	6 LP	2. Sem.
2.	8	Pflicht	International vergleichende bildungswissenschaftliche Evaluationsforschung	2	Hausarbeit	90 h	6 LP	2. Sem.
3.	4	Pflicht	Kommunikation in Institutionen	2	Präsentation mit Diskussion	60 h	6 LP	3. Sem.
3.	10	Pflicht	Bildungsforschung und Schule (Bildungsexpertise)	2	Projektbericht u. -präsentation oder mündliche Prüfung	15-20 S. oder 30-45 min.	6 LP	3. Sem.
2./3.	17	Pflicht	Forschungspraktikum	-	Projektbericht	15-20 S.	18 LP	3. Sem.
4.	18	Pflicht	Masterarbeit	-	Masterarbeit, Kolloquium	20 Wo 50 min	30 LP	4. Sem.
Insg.				32			120	

II. Studienplan- und Prüfungsplan: Frühe Hilfen

Sem.	Nr. des Modul	Status	Modulbezeichnung	SWS	Prüfungsleistung		LP	Regelprüfungs-termin
					Art	Umfang		
1.	1	Pflicht	Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung	2	Projektbericht	15-20 S.	6 LP	1. Sem.
1.	11	Pflicht	Schulische Prävention	4	Klausur	90 min	6 LP	1. Sem.
1.	13	Pflicht	Emotionale und soziale Entwicklung: frühe Hilfen	4	(Ggf.: PVL: Kurzreferat/-präsentation) Klausur	120 min	6 LP	1. Sem.
1	2a	Pflicht	Quantitative Methoden der emp. Bildungs- und Sozialforschung I	2	Hausarbeit	15-20 S.	6 LP	1. Sem.
1./2.	2b	Pflicht	Quantitative Methoden der emp. Bildungs- und Sozialforschung II (Statistik I)	4	Klausur	90 min	6 LP	2. Sem.
1.+2.	3	Pflicht	Qualitative Methoden der Bildungsforschung	4 + Projekt	Klausur	120 min	12 LP	2. Sem.
2.	12	Pflicht	Kognitive Entwicklung: Frühe Förderung	4	Klausur	120 min	6 LP	2. Sem.
2.	15	Pflicht	Entwicklungspsychopathologie	2	Klausur	150 min	6 LP	2. Sem.
2.	16	Pflicht	Störungsübergreifende Interventionen	2	Hausarbeit oder Fallanalyse	60 h	6 LP	2. Sem.
3.	4	Pflicht	Kommunikation in Institutionen	2	Präsentation mit Diskussion	90 h	6 LP	3. Sem.
3.	14	Pflicht	Sprache und Kommunikation: Frühe Hilfen	4	Klausur Projektbericht	150 min	6 LP	3. Sem.
2./3.	17	Pflicht	Forschungspraktikum	-	Projektbericht	15-20 S.	18 LP	3. Sem.
4.	18	Pflicht	Masterarbeit	-	Masterarbeit, Kolloquium	20 Wo 50 min	30 LP	4. Sem.
Insg.				34			120	

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 ist an das Staatliche Schulamts Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten.

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Aus-

schreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum Neustrelitz, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2012
- d) ca. 106 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Lernen, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 9,00 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt